Deutsches Kinderhilfswerk

Kinderrechte-Index 2025

Teilindex „Recht auf Beteiligung“

Umsetzung im Vergleich der Bundesländer

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut. Ziel ist insgesamt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf Beteiligung“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Im Kinderrechte-Index wird die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den deutschen Bundesländern empirisch überprüft. Durch eine fundierte Bestandsaufnahme werden bestehende Lücken sichtbar und konkrete Handlungsbedarfe herausgestellt. Insgesamt besteht der Kinderrechte-Index aus sechs Teilindizes, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

dkhw.de/kinderrechte-index

Deutsches Kinderhilfswerk

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
www.dkhw.de

Autor*innen: Tim Stegemann, Defne Keltek

Unter Mitarbeit von: Sarah Daroui, Uwe Kamp, Teresa Keil, Frauke Rummler, Lily Young

Expert*innen-Beirat: Prof.in Dr. Lucia B. Amrhein, Dr.-Ing. Peter Apel, Prof. Dr. Philipp B. Donath, Prof. Dr. Karim Fereidooni, Prof. Dr. Katharina Gerarts, Dr. Angelika Guglhör-Rudan, Gerda Holz, Claudia Kittel, Anne Lütkes, Dr. Christiane Meiner-Teuber, Prof. Dr. Silvia Schneider.

Korrektorat: Wirth Lasse GbR
Grafik & Layout: grudengrafik
Illustration: publicgarden GmbH

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention:
Recht auf Beteiligung

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf Beteiligung“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Der Kinderrechte-Index setzt sich insgesamt aus sechs Teilindizes zusammen, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

dkhw.de/kinderrechte-index

Inhalt

Ergebnisse: Ländergruppen **1**
Übergeordnete Ergebnisse und Erkenntnisse **2**
Einführung **3**

I. Allgemeine Umsetzung **5**
Verankerung in der Landesverfassung 6
Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene 7
Landesstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung 8
Regelmäßige Befragung für Kinder- und Jugendbericht 10
Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene 12
Bekanntheit von Kinderrechten 12

II. Beteiligung in Bildungsinstitutionen **16**
Verankerung als allgemeiner Grundsatz im Landesschulgesetz 16
Verankerung im Landeskitagesetz 18
Mitbestimmung in der Schule/Klasse 19

III. Beteiligung in Politik und Verwaltung **20**
Wahlalter bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen 21
Beteiligungsrechte in der Jugendhilfeplanung 23
Verankerung für die Gemeindeebene 23
Repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene 25
Mitbestimmung in der Stadt/im Ort 28

IV. Beteiligung in der Justiz **29**
Gerichte mit kindgerechten Räumen 31
Bereitstellung altersgerechter Informationen 32
... in Strafverfahren 33
... in familiengerichtlichen Verfahren 34
Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen 36

Abkürzungsverzeichnis 39
Abbildungsverzeichnis 40
Tabellenverzeichnis 40
Literaturverzeichnis 41

Teilindex „Recht auf Beteiligung“

Abbildung 1: Ländergruppen – Teilindex „Recht auf Beteiligung“ im Vergleich der Bundesländer

- überdurchschnittlich
- durchschnittlich
- unterdurchschnittlich

Recht auf Beteiligung

19 Indikatoren

Allgemeine Umsetzung

- Verankerung in der Landesverfassung
- Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene
- Landesstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung
- Regelmäßige Befragung für Kinder- und Jugendbericht
- Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene
- Bekanntheit von Kinderrechten

Beteiligung in Bildungsinstitutionen

- Verankerung als allgemeiner Grundsatz im Landesschulgesetz
- Verankerung im Landeskitagesetz
- Mitbestimmung in der Schule / Klasse

Beteiligung in Politik und Verwaltung

- Wahlalter Landtagswahlen
- Wahlalter Kommunalwahlen
- Beteiligungsrechte in der Jugendhilfeplanung
- Verankerung für die Gemeindeebene
- Repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene
- Mitbestimmung in der Stadt / im Ort

Beteiligung in der Justiz

- Gerichte mit kindgerechten Räumen
- Bereitstellung altersgerechter Informationen in Strafverfahren
- Bereitstellung altersgerechter Informationen in familiengerichtlichen Verfahren
- Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen – Prozessindikator

- Strukturindikator (rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen)
- Prozessindikator (Bemühungen zur Umsetzung des Kinderrechts)
- Ergebnisindikator (intendierte Ergebnisse der Umsetzung der Rahmenbedingungen)

Übergeordnete Ergebnisse und Erkenntnisse

Fehlende Strategien zur Umsetzung von Beteiligungsrechten

In den letzten Jahren verabschiedeten die Landesparlamente in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland neue Beteiligungsgesetze. Sie verfolgen das Ziel, Kinder und Jugendliche auf Gemeindeebene stärker zu beteiligen, wenn Entscheidungen in Politik und Verwaltung ihre Interessen betreffen. Trotz dieser positiven Entwicklungen zeigen die Ergebnisse der Kinder- und Jugendumfrage (2024) gravierende Defizite bei der flächendeckenden Umsetzung dieses Ziels: Das liegt auch daran, dass Maßnahmen wie die Förderung von Fach- und Servicestellen für Beteiligung durch kurzfristige Projektförderungen finanziert werden, statt langfristige und bereichsübergreifende Strategien zu entwickeln. Mit spürbaren Folgen: In allen Bundesländern fühlt sich eine Mehrheit der befragten Kinder und Jugendlichen selten oder nie an ihrem Wohnort beteiligt.

Beteiligung in Bildungsinstitutionen als Entwicklungsfeld

Echte Mitbestimmung in der Schule bedeutet mehr als nur die Wahl von Klassensprecher*innen. Bildungsinstitutionen haben auch die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen ihre Rechte umfassender zu vermitteln. Denn wer seine Rechte kennt, macht häufiger Beteiligungserfahrungen. Die Kinder- und Jugendumfrage (2024) zeigt, dass die Kinderrechte unter den 10- bis 17-Jährigen zwar bekannter werden, aber die Mitbestimmung in der Schule noch verbessert werden muss. Dass nur in wenigen Schulgesetzen das Recht auf Beteiligung als zentraler Grundsatz verankert ist, zeigt, dass viele Landesgesetzgeber diese Entwicklung noch stärker fördern sollten. Auch Maßnahmen wie die Einrichtung und Unterstützung von Kinderrechteschulen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche umfassend über ihre Rechte aufgeklärt werden und sich aktiv beteiligen können. Diese sollten flächendeckend etabliert werden. Für Kitas bestehen zwar bundesgesetzliche und oft auch landesrechtliche Vorgaben zu Beteiligungsrechten. Mangels vorhandener Daten kann allerdings nicht überprüft werden, ob junge Kinder trotz Fachkräftemangels tatsächlich Partizipation erleben.

Gerichtliche Verfahren nur selten kindgerecht gestaltet

Wenn gerichtliche Verfahren Kinder und Jugendliche betreffen, müssen sie kindgerecht gestaltet werden. Andernfalls verletzen die Gerichte das Recht der Betroffenen auf Gehör. Die Gerichtsumfrage (2024/25) zum Kinderrechte-Index zeigt, inwiefern die deutsche Justiz dieses Ziel noch weit verfehlt. Obwohl es in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen mit der Bestellung von Verfahrensbeiständen ein wichtiges Instrument der Interessenvertretung gibt, wird bundesweit weiterhin nur in etwa der Hälfte der Fälle ein Beistand bestellt – bei leicht steigender Tendenz. Ob diese Beistände allerdings qualifiziert sind, ist mangels Standards und Zertifizierungen unklar. Auch zur Fähigkeit von Richter*innen und Justizpersonal, etwa um kindgerecht anhören zu können, fehlen ländervergleichende Daten. Besonders bedenklich ist, dass Gerichte nur äußerst selten altersgerechte Informationsmaterialien in straf- oder familiengerichtlichen Verfahren zur Verfügung stellen. Immerhin verfügen zwei Drittel der Gerichte laut eigener Angabe über kindgerecht ausgestattete Räume zur Anhörung und Vernehmung – allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den Ländern.

Einführung

Das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK in allen sie betreffenden Angelegenheiten ist ein Grundprinzip der Kinderrechte. Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten anzuerkennen, erfordert ihre aktive Einbindung in Entscheidungsprozesse. Jedes Kind, das in der Lage ist, eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese frei zu äußern. Entscheidend ist, dass ihre Perspektive entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12 Abs. 1 UN-KRK) – auch in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren (Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK).

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2009: Rn. 28) betont, dass die Meinung von Kindern ernsthaft berücksichtigt werden muss. Die „Reife des Kindes" hängt dabei nicht nur vom biologischen Alter ab, sondern wird durch soziale und kulturelle Erwartungen sowie die Unterstützung im Meinungsbildungsprozess beeinflusst (ebd.: Rn. 29). Je mehr Wissen, Erfahrungen und Verständnis ein Kind hat, desto stärker muss sichergestellt werden, dass es in Entscheidungen einbezogen wird (vgl. Stegemann/Ohlmeier 2019: 24). Grundsätzlich ist die Fähigkeit von Kindern, sich eine eigene Meinung zu bilden, als so hoch wie möglich einzuschätzen (ebd.: Rn. 20).

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Recht auf Beteiligung für alle Kinder und ohne Ermessensspielraum zu gewährleisten (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 19). Ziel der Umsetzung ist eine Gesellschaft, in der Kinder ihre Meinung zu allen Themen äußern können, die sie betreffen – sei es individuell, als Gruppe oder als Teil der Gemeinschaft. Ihre Interessen müssen immer angemessen berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass Beteiligung stets freiwillig ist: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welchem Umfang sie sich äußern möchten.

Beteiligungsrelevante Indikatoren in anderen Teilindizes

Das Recht auf Beteiligung ist eines der Grundprinzipien der UN-KRK. Die Umsetzung von Beteiligungsrechten ist daher für die Verwirklichung aller anderen Kinderrechte von zentraler Bedeutung. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich auch in anderen Teilindizes beteiligungsrelevante Indikatoren finden. Im Kinderrechte-Index ist dabei kein Indikator mehreren Teilindizes gleichzeitig zugeordnet. So werden im **Teilindex „Recht auf Schutz"** neben den Beschwerdemöglichkeiten in verschiedenen Lebensbereichen auch die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Familie, in Vereinen und in Freizeiteinrichtungen berücksichtigt. Außerdem fließen die Selbstvertretungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene sowie die Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII in die Bewertung ein. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Klimaanpassungsstrategien der Länder wird im **Teilindex „Recht auf Gesundheit"** erfasst. Dem **Teilindex „Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten"** sind schließlich die Ausgaben von Ländern und Kommunen für die Jugendarbeit, einschließlich der Jugendverbandsarbeit, zugeordnet.

Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer

Die Länder verfügen über vielfältige Handlungsspielräume, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und zu fördern. Die Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index zeigt jedoch, dass Mitbestimmung im Alltag noch nicht selbstverständlich ist (Abbildung 2). 10- bis 17-Jährige wurden gefragt, wie oft sie in verschiedenen Bereichen bei Entscheidungen mitbestimmen können, wenn sie betroffen sind. Demnach können 57 Prozent in ihren Familien häufig mitbestimmen, in Schulen sind es hingegen nur 29 Prozent. Für nur 24 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder in Vereinen sind, gehört Mitbestimmung dort häufig zum Alltag. Und nur 22 Prozent derjenigen, die Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentren oder Jugendklubs nutzen, sagen, dass sie dort häufig mitbestimmen können. Die Mitbestimmung bei Entscheidungen in der Stadt bzw. im Ort ist auf einem äußerst niedrigen Niveau: Hier geben nur 5 Prozent der Kinder und Jugendlichen an, dass sie häufig bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitbestimmen können.

Abbildung 2: Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, bundesweit

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

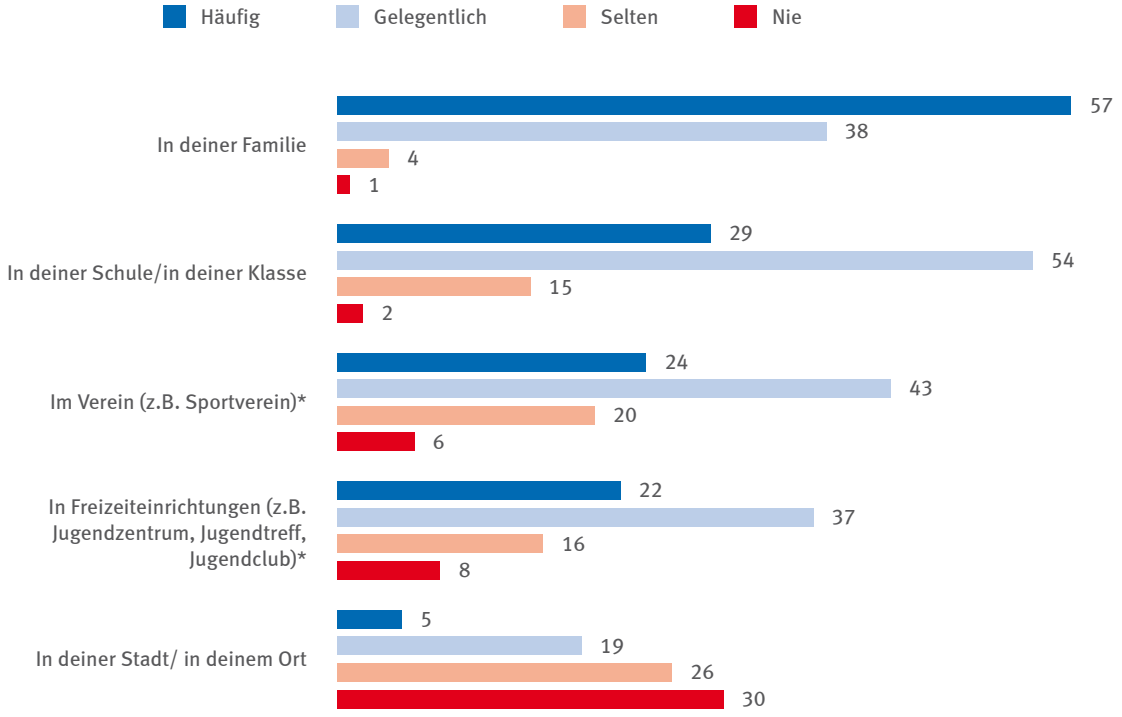

*Für die Berechnung der Anteile von „Im Verein“ und „In Freizeiteinrichtungen“ wurden alle Befragten herausgerechnet, die „nicht relevant“ angegeben haben.

Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Themencluster der Analyse

Im Vergleich zur Pilotstudie (2019) wurden die Themencluster des Teilindex „Recht auf Beteiligung“ leicht angepasst. Die Umsetzung wird in vier Themenclustern betrachtet: I. Allgemeine Umsetzung, II. Beteiligung in Bildungsinstitutionen, III. Beteiligung in Politik und Verwaltung sowie IV. Beteiligung in der Justiz.

I. Allgemeine Umsetzung

Um die allgemeine Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in den Bundesländern zu erfassen, wurde ein eigenes Themencluster gebildet. Lansdown (2022: 46 ff.) schlägt hierfür das Attribut „Gesetzliche und administrative Maßnahmen“ vor. Die Bezeichnung wurde jedoch leicht angepasst, da das Themencluster neben gesetzlichen und administrativen Maßnahmen auch weitere Elemente wie Institutionen oder ein Kinder- und Jugendberichtswesen umfasst.

Die Indikatoren in diesem Themencluster sind bereichsübergreifend angelegt. Dazu gehören die gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten in den Landesverfassungen und die Vertretung von Kinderinteressen durch institutionalisierte Strukturen wie Landeskinderbeauftragte oder Kinderkommissionen in den Landtagen. Weiterhin wird einbezogen, ob die Aktivitäten der Bundesländer einer öffentlich dargelegten Landesstrategie folgen. Für eine effektive Umsetzung sind zudem regelmäßige Bestandsanalysen erforderlich, die auf direkten Befragungen von Kindern und Jugendlichen basieren. Zudem können Fach- und Servicestellen auf Landesebene eine zentrale Rolle spielen. Diese unterstützen die Praxis beispielsweise durch das Organisieren von Qualifizierungsangeboten für Fachkräfte, Beratung für Kommunen und Institutionen sowie die Entwicklung von Handlungsempfehlungen. Ein zentraler Ergebnisindikator für die allgemeine Umsetzung von Beteiligungsrechten ist der Bekanntheitsgrad von Kinderrechten bei Kindern und Jugendlichen. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen.

Abbildung 3: Themencluster – Allgemeine Umsetzung

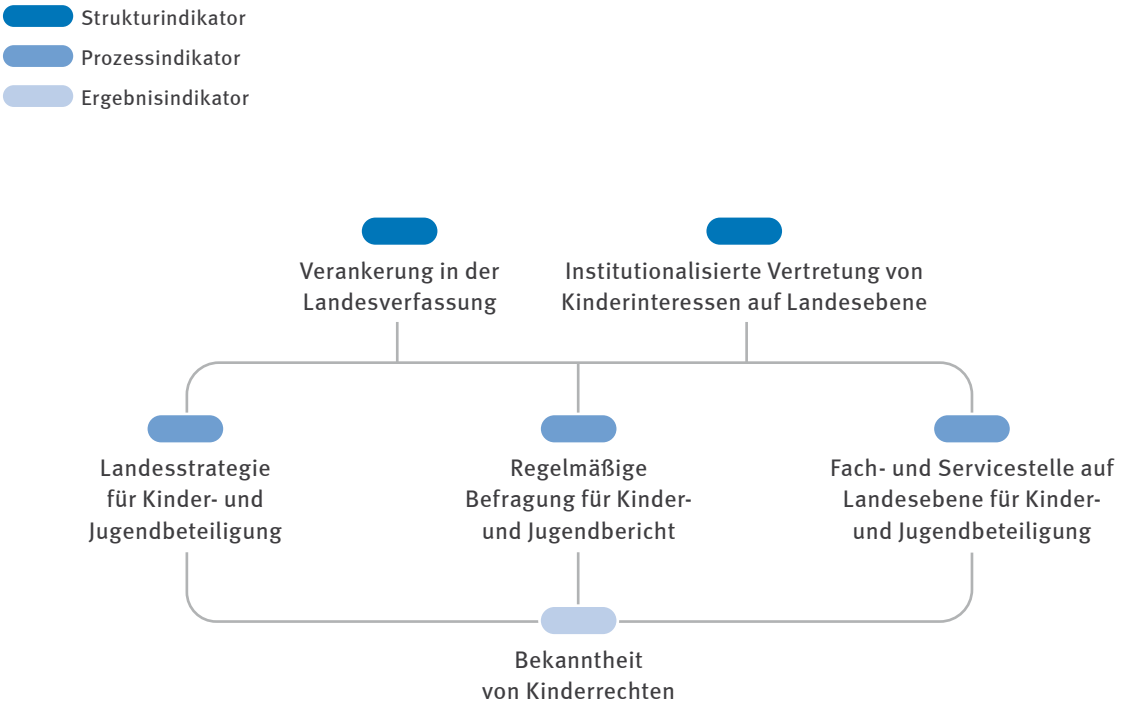

Jugendverbände und die Umsetzung von Beteiligungsrechten

Jugendverbände sind zentrale Akteure für die selbstbestimmte Beteiligung junger Menschen. Sie ermöglichen es Kindern und Jugendlichen, ihre Interessen gemeinschaftlich zu vertreten und Angebote der Jugendarbeit eigenverantwortlich mitzugestalten. So fördern sie Selbstwirksamkeitserfahrungen und tragen zur Weiterentwicklung einer beteiligungsorientierten Jugendpolitik bei. Zur Umsetzung von Artikel 12 UN-KRK sind die Bundesländer gefordert, die in § 12 SGB VIII verankerte Unterstützung sicherzustellen. Eine verlässliche Förderung ist dabei Voraussetzung für stabile Strukturen. Da die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Jugendverbandsarbeit nicht gesondert in der amtlichen Finanzstatistik ausgewiesen werden, konnte kein Indikator gebildet werden. Im Teilindex „Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten“ fließen jedoch die allgemeinen Ausgaben für Jugendarbeit ein, in denen auch diese Mittel enthalten sind. Als Jugendringe werden Zusammenschlüsse mehrerer Jugendverbände bezeichnet. Eine Besonderheit stellt der Bayerische Jugendring dar: Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt er neben seiner Rolle als Dachverband auch überörtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahr.

Verankerung in der Landesverfassung

Die Vertragsstaaten müssen nach Artikel 4 UN-KRK alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte treffen. Dabei kann die explizite Verankerung von Beteiligungsrechten in der Landesverfassung die gesellschaftliche Aufmerksamkeit erhöhen und die Anwendung im Bundesland stärken. Beides ist wichtig, denn in vielen Rechtsbereichen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gibt es häufig keine oder nur schwache einfachgesetzliche Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche. Oft wird daher fälschlicherweise angenommen, dass eine Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen nicht erforderlich ist (Donath/Hofmann 2017: 17).

Als Datengrundlage für den **Strukturindikator „Verankerung in der Landesverfassung“** wurden alle Landesverfassungen hinsichtlich der expliziten Verankerung von Beteiligungsrechten untersucht und systematisch quantifiziert (Tabelle 1).[1] Bisher haben nur Bremen (seit 2021) und Hessen (seit 2018) das Recht auf Beteiligung von Kindern ausdrücklich und in Anlehnung an Artikel 12 UN-KRK in ihren Landesverfassungen verankert. In beiden Ländern wurde zudem der Vorrang des Kindeswohls nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK integriert. Auf Nachfrage im Rahmen des Kinderrechte-Index betonten die zuständigen Landesministerien beider Bundesländer, dass die Verankerung vor allem zu einer stärkeren gesellschaftlichen und politischen Anerkennung der Kinderrechte beigetragen habe. In den Landesverfassungen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern finden sich dem „Recht auf Beteiligung“-nahe Bestimmungen. Es ist fraglich, inwiefern diese die gleiche Wirkung wie eine explizite Verankerung entfalten können. In den restlichen Bundesländern sind zwar auch Kinderrechte in die Landesverfassungen aufgenom-

Tabelle 1: Beteiligungsrechte in den Landesverfassungen

Explizites Recht auf Beteiligung	HB, HE
Beteiligungsnahe Bestimmungen	BB, MV
Keine Beteiligungsrechte, aber andere Kinderrechte	BE, BW, BY, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH
Grundsätzlich keine Verankerung von Grundrechten	HH

1 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/verankerung-landesverfassung.

men worden, jedoch konzentrieren sich diese auf andere Schwerpunkte, wie beispielsweise Schutzrechte, Erziehungsfragen oder die Schulpflicht. Die ganze Vielfalt der Verankerungen wird im Teilindex „Recht auf Schutz“ gesondert betrachtet. Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein Sonderfall, denn dort sind außer einer Erwähnung in der Präambel generell keine Grundrechte verankert. Das Bundesland wurde bei der Berechnung des Strukturindikators daher nicht berücksichtigt.

Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene

Die Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen müssen bei der Gestaltung von Politik und der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen, die sie betreffen, berücksichtigt werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 12). Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 8) betont die Notwendigkeit von Koordinierungs- und Überwachungsstrukturen zur Umsetzung der Kinderrechte – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Solche Strukturen sind beispielsweise Landeskinderbeauftragte oder Kinderkommissionen, die als Fürsprecher*innen für die Belange und Rechte von Kindern agieren („Politik für Kinder“) (Nolte 1996; zitiert nach: Stange 2007: 31). Diese Institutionen sollten jedoch nicht isoliert arbeiten, sondern auf einer kontinuierlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst basieren („Politik mit Kinder“) (ebd.).

Wie bereits in der Pilotstudie wird der **Strukturindikator „Institutionalisierte Vertretung von Kinderinteressen auf Landesebene“** gebildet. Dabei wird zwischen verschiedenen institutionellen Formen unterschieden: dem Amt einer beauftragten Person für Kinderbelange, einer Kinderkommission im Landtag sowie einer Landesarbeitsgemeinschaft.[2] Die zuständigen Landesministerien wurden zur finanziellen und personellen Ausstattung dieser Strukturen befragt, was vom UN-Kinderrechtsausschuss (2003: Rn. 41) als zentrale Punkte für die Wirksamkeit solcher Maßnahmen angesehen wird. Zeitlich begrenzte Enquete-Kommissionen wurden nicht berücksichtigt. Ähnliche Strukturen gibt es auch auf der kommunalen Ebene. Diese wurden allerdings nicht in den Kinderrechte-Index einbezogen (Infobox).

Mittlerweile gibt es in Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Landesbeauftragte für die Interessen von Kindern und/oder Kinderrechte (Tabelle 2). Seit der Pilotstudie sind die Beauftragten in Brandenburg und Sachsen (beide im Jahr 2021) und ein*e Beauftragte*r für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen (im Jahr 2025) hinzugekommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse dieser Beauftragten variieren. In Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sind die Beauftragten mit einem landesgesetzlichen Mandat ausgestattet, während dieses in den anderen drei Fällen durch Verwaltungserlasse oder politische Beschlüsse geregelt ist. Auch die personelle und finanzielle Ausstattung unterscheidet sich erheblich, wie die Befragung der zuständigen Landesministerien zum Kinderrechte-Index gezeigt hat.

Tabelle 2: Institutionalisierte Vertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene

Landesbeauftragte*r für die Interessen von Kindern und/oder für Kinderrechte	BB, HE, NW, SN, ST
Kinder- und/oder Jugendkommission	BY, NI
Landesarbeitsgemeinschaft Kinderinteressen mit eigener Geschäftsstelle	BE, BW, HE
Beauftragte Person, die für themenfeldspezifische Belange zuständig ist (z. B. kindgerechte Justiz, Kinderschutz)	HE, SL, TH
Kinderschutzkommission im Landtag	NW
Keine institutionalisierte Interessenvertretung auf Landesebene	HB, HH, MV, RP, SH

Neben den Landeskinderbeauftragten existieren weiterhin zwei Kinderkommissionen: die Kinderkommission des Bayerischen Landtages und die

2 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/vertretung-kinderinteressen.

Kinderinteressenvertretungen auf kommunaler Ebene

Für den stetigen Einbezug von Kindern und Jugendlichen und ihren Interessen braucht es im föderalen System nicht nur auf der Bundes- und Landesebene institutionalisierte Interessenvertretungen, sondern auch kommunal (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 127). Hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte oder Kinderbüros fungieren als Bindeglieder zwischen Politik, Verwaltung und jungen Menschen und können so die Beteiligungsrechte auf lokaler Ebene nachhaltig stärken (BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen 2015: 8). Eine flächendeckende Etablierung solcher Interessenvertretungen ist daher ein zentraler Indikator für die Umsetzung des Kinderrechts auf Beteiligung in den Bundesländern. Zur Ermittlung der Verbreitung von Kinderinteressensvertretungen auf kommunaler Ebene wurden die Jugendministerien der Länder im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index nach Informationen befragt. Die Mehrheit konnte jedoch aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine belastbaren Zahlen liefern. Lediglich Bundesländer mit Förderstrukturen durch die Landesebene hatten einen Überblick über die hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten oder Kinderbüros in ihrem Bundesland. Hervorzuheben sind beispielsweise das **Landeszentrum Jugend + Kommune in Sachsen-Anhalt**, welches über entsprechende Daten aufgrund seiner Tätigkeit verfügt. In Berlin sind **bezirkliche Beteiligungskoordinator*innen** im Rahmen des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes verankert, sodass genaue Informationen vorliegen.

Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission. Während die bayerische Kommission aus dem parlamentarischen Raum heraus agiert, ist die niedersächsische Kommission im Landesjugendamt angesiedelt und setzt sich neben Landtagsabgeordneten auch aus unabhängigen Expert*innen aus Zivilgesellschaft und Kommunen zusammen. Die niedersächsische Kommission hat einen Beratungsauftrag gegenüber der Landesregierung und unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen zu kinderrechtlichen Fragen.

In Baden-Württemberg, Berlin und Hessen gibt es Landesarbeitsgemeinschaften (LAGs), die sich mit Kinderinteressen auf Landesebene befassen. Diese Gremien sind jedoch keine staatlich institutionalisierte Vertretung. Sie setzen sich unter anderem aus kommunalen Kinderbüros, Jugendämtern, Fachkräften, Verbänden und weiteren Akteur*innen zusammen. Da sie keine regelmäßige Förderung der Landesregierungen erhalten und keinen offiziellen öffentlichen Auftrag haben, wurden sie in der Bewertung geringer gewichtet. In Nordrhein-Westfalen existiert eine Kinderschutzkommission, die sich jedoch ausschließlich mit Fragen des Kinderschutzes befasst und keine allgemeine Interessenvertretung für Kinder darstellt. Ähnliches gilt für die Beauftragte für kindgerechte Justiz und Opferschutz im Saarland sowie die Landesbeauftragten für Kinderschutz in Hessen sowie im Freistaat Thüringen. In Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gibt es keine der genannten Formen institutionalisierter Kinderinteressenvertretungen auf Landesebene.

Landesstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 7) fordert eine nationale Kinderrechte-Strategie, die als Grundlage für Pläne und Strategien auf Landes- und kommunaler Ebene dienen soll. Eine solche Strategie existiert auf Bundesebene jedoch bislang noch nicht. Zwar wurde im Rahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP) „Neue Chancen für Kinder in

Wesentliche Merkmale für Kinder- und Jugendbeteiligungsstrategien

1. **Klare Ziele und Maßnahmen:** Strategien sollten eindeutige Ziele und konkrete Maßnahmen für die kohärente Beteilung von Kindern und Jugendlichen benennen (Europarat 2016: 10).

2. **Partizipation:** Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte müssen aktiv in die Entwicklung der Strategie einbezogen werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2003: Rn. 29).

3. **Ressortübergreifender Ansatz:** Beteiligung muss in verschiedenen Lebensbereichen gedacht und alle relevanten Ministerien und Institutionen müssen eingebunden werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2003: Rn. 28).

4. **Ressourcenausstattung:** Für die Umsetzung sind ausreichende finanzielle, technische und personelle Ressourcen bereitzustellen (UN-Kinderrechtsausschuss 2003: Rn. 32, 2022: Rn. 7).

5. **Berücksichtigung benachteiligter Gruppen:** Strategien müssen besonders auf Kinder und Jugendliche eingehen, die strukturell benachteiligt oder diskriminiert sind, darunter asylsuchende Kinder, Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund, Kinder mit Behinderung und aus sozioökonomisch benachteiligten Familien (UN-Kinderrechtsausschuss 2003: Rn. 30, 2022: Rn. 7).

6. **Monitoring und Evaluation:** Es sollten verbindliche Mechanismen zur regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung bestehen (UN-Kinderrechtsausschuss 2003: Rn. 33).

Deutschland“ zuletzt ein Ansatz zur Koordinierung verfolgt.[3] Anstatt jedoch Maßnahmen zur besseren Wirksamkeit des NAP zu entwickeln, hat die aktuelle Bundesregierung von CDU/CSU und SPD die Bemühungen um eine koordinierte Strategie zwischen Bund und Ländern eingestellt. Unabhängig von einer fehlenden Bundesstrategie haben viele Bundesländer eigene Strategien entwickelt und veröffentlicht, um die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Der **Prozessindikator „Landesstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung“** betrachtet, welche Bundesländer aktuell eine öffentlich dargelegte Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung haben.[4] Eine umfassende Bewertung aller vorhandenen Maßnahmen im Feld der Kinder- und Jugendbeteiligung ist nicht Gegenstand der Indikators, denn diese werden im Rahmen des Teilindizes einzeln betrachtet. Es wird ebenfalls nicht in die Bewertung einbezogen, ob Bundesländer bereits seit längerer Zeit gesetzliche, programmatische oder institutionelle Maßnahmen etabliert haben, oder ob erst in den letzten Jahren Strategien entstanden sind. Entscheidend ist allein das Vorhandensein einer expliziten, aktuellen und öffentlich einsehbaren Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung. Einbezogen wurden neben öffentlich dargelegten Strategien, Gesetzen und Konzepten über Kinder- und Jugendbeteiligung ebenfalls Jugendstrategien, welche die Kinder- und Jugendbeteiligung als eine Säule in einem breiteren Rahmen gefasst haben. In einem zweiten Schritt wurden diese kinderrechtlich eingeordnet. Auf Grundlage der Vorgaben des UN-Kinderrechtsausschusses und des Europarates für nationale Kinderrechte-Strategien wurden neben der Veröffentlichung in einem Papier bzw. Gesetz sechs weitere wesentliche Merkmale für Kinder- und Jugendbeteiligungsstrategien der Länder formuliert (Infobox).

3 Im Rahmen des NAP wurde beispielsweise ein hilfreicher Überblick erstellt, wie die Landesregierungen der Bundesländer die Kinder- und Jugendbeteiligung fördern (Stand April 2025). Abrufbar unter: https://jugendstrategie.de/nap/beteiligung-lander/.

4 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/landesstrategie-beteiligung.

Tabelle 3: Landesstrategien zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Ressort- und lebensweltübergreifende Strategie, die konkrete Ziele und Maßnahmen benennt, durch ein Förderprogramm unterfüttert ist und regelmäßig evaluiert wird. Kann auch als eine Säule in einer umfassenderen Jugendstrategie eingebettet sein.	RP, TH
Es existiert eine Strategie oder gesetzliche Grundlage zur Beteiligung, die jedoch nicht alle in der ersten Zeile genannten Kriterien vollständig erfüllt.	BB, BE, BW, BY, HE, MV, SH, SL, ST
Es liegt keine dokumentierte Gesamtstrategie mit konkreten Zielen und verbindlichen Maßnahmen vor.	HB, HH, NI, NW, SN

Keine der derzeit existierenden Kinder- und Jugendbeteiligungsstrategien deckt alle Kriterien vollständig ab (Tabelle 3). Im Vergleich der Bundesländer erfüllen jedoch die Jugendstrategie „JES! Jung. Eigenständig. Stark“ in Rheinland-Pfalz sowie die Strategie „Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen“ die meisten Kriterien. Beide Strategien sind ressortübergreifend ausgerichtet, benennen konkrete Ziele und bündeln eine Vielzahl von Maßnahmen. Zudem bestehen eigene Förderprogramme für Kinder- und Jugendbeteiligung und es ist eine regelmäßige Evaluation vorgesehen. Die meisten anderen Bundesländer verfolgen ebenfalls strategische Ansätze zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung, erfüllen jedoch eingeschränkter die wesentlichen Kriterien. Berlin (2020), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland (alle 2024) haben in den vergangenen Jahren Gesetze verabschiedet, die explizit die Förderung und nachhaltige Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben. Darüber hinaus haben Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein eigenständige Strategien oder Programme zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt. Das hessische Kabinett hat sich im Juni 2025 zu einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie für Kinder- und Jugendbeteiligung bekannt. In Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen gibt es derzeit zwar ebenfalls Maßnahmen zur Unterstützung der Beteiligung, jedoch keine umfassende Landesstrategie.

Regelmäßige Befragung für Kinder- und Jugendbericht

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2003: Rn. 49) betont, dass die regelmäßige Veröffentlichung von Berichten ein wichtiges Instrument zur Förderung des öffentlichen Engagements für die Umsetzung der UN-KRK sein kann. Dabei wird insbesondere die direkte Befragung von Kindern und Jugendlichen als zentraler Bestandteil der Forschung hervorgehoben, um Erkenntnisse über die Wahrnehmung und Umsetzung ihrer Rechte – einschließlich des Beteiligungsrechts nach Artikel 12 UN-KRK – zu gewinnen (ebd.: Rn. 50).

Für den **Prozessindikator „Regelmäßige Befragung für Kinder- und Jugendbericht“** wurde das Kinder- und Jugendberichtswesen in den Bundesländern analysiert (Tabelle 4).[5] Etwas mehr als die Hälfte der Bundesländer veröffentlicht regelmäßig Kinder- und Jugendberichte, meist auf gesetzlicher Grundlage des jeweiligen Landesausführungsgesetzes zum SGB VIII. Die Berichte analysieren die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen, unterscheiden regionale sowie gruppenspezifische Entwicklungen und betrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In den meisten Fällen werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen durch quantitative Umfragen erfasst, aber eine direkte Beteiligung an der Entwicklung der Berichte findet nicht statt. Häufig sind jüngere Kinder dabei unterrepräsentiert, es gibt allerdings Ausnahmen (siehe Beispiele guter Praxis). Auf Grundlage der Ergebnisse werden in der Regel Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Kinder- und Jugendpolitik im jeweiligen Bundesland formuliert. Die thematischen Schwerpunkte der Berichte wechseln dabei regelmäßig. So befasste sich der sechste Kinder- und Jugendbe-

5 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/kinder-und-jugendbericht.

Tabelle 4: Regelmäßige Befragungen für Kinder- und Jugendbericht

Regelmäßige Befragung für Kinder- und Jugendbericht – Mindestens einmal pro Legislaturperiode werden Kinder und Jugendliche als Grundlage eines Kinder- und Jugendberichts befragt.	BB, BE, BW, HB, NW, RP, SL, SN, ST
Einmalige Befragung – In den vergangenen fünf Jahren – der Dauer einer Legislaturperiode – wurden Kinder und Jugendliche als Grundlage für eine einmalige Studie befragt. Es gibt aber keine dauerhafte Berichtspraxis.	BY, HE, MV, NI, TH
Keine Befragung – Kinder und Jugendliche werden weder für einen regelmäßig erscheinenden Bericht noch für eine aktuelle vergleichbare Studie in den letzten fünf Jahren befragt.	HH, SH

richt Sachsens im Jahr 2023 mit dem Thema „Aufwachsen in digitalen Lebenswelten“, während sich der 4. Bericht in Rheinland-Pfalz mit dem Schwerpunktthema „Beteiligung junger Menschen in Rheinland-Pfalz zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ aus dem Jahr 2025 auseinandersetzt. Langzeitstudien, wie die Reihe „Jugend in Brandenburg“, ermöglichen eine kontinuierliche Erfassung von Entwicklungen den Lebenssituationen und Einstellungen Jugendlicher.

Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen haben zwar kein regelmäßiges Kinder- und Jugendberichtswesen, jedoch in den vergangenen fünf Jahren – der Dauer einer Legislaturperiode – im Rahmen von Projekten bzw. einmaligen Erhebungen vergleichbare Studien veröffentlicht. Hier ist z.B. die erste queere Jugendstudie des Bayerischen Jugendrings zu nennen, in der über 2.000 LSBTIQA*-Jugendliche in Bayern zu ihrer Lebenssituation befragt wurden. Für Hessen hat das Deutsche Institut für Menschenrechte im Auftrag des Sozialministeriums Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings zur Bekanntheit von Kinderrechten und zur Beteiligung veröffentlicht, welche auch auf Befragungen von Kindern und Jugendlichen im Bundesland basieren (Deutsches Institut für Menschenrechte 2023, 2024). Die Landesregierung Schleswig-Holstein veröffentlicht einmal in der Legislaturperiode

Beispiele guter Praxis

Befragungen von jüngeren Kindern

Bei Kinder- und Jugendbefragungen sind die Perspektiven jüngerer Kinder häufig unterrepräsentiert, weil eine Befragung methodisch und organisatorisch in der Regel aufwendiger ist als die Durchführung von Online-Umfragen unter Jugendlichen. Allerdings gibt es einige aktuelle Kinder- und Jugendberichte, für die explizit auch die Perspektiven jüngerer Kinder erhoben wurden. In **Berlin** wurden im Rahmen des **Gesamtberichts zur Sichtweise junger Menschen (2024)** knapp 5.000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 26 Jahren befragt. Rund 42 Prozent der Teilnehmenden waren zwischen 6 und 13 Jahre alt. Ergänzend führten mehrere Bezirke eigenständige Erhebungen durch: In Mitte wurden Kinder ab 4 Jahren, in Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg und Reinickendorf ab 6 Jahren und in Lichtenberg ab 8 Jahren befragt. Dabei kamen altersdifferenzierte Fragebögen zum Einsatz, um eine kindgerechte Beteiligung zu ermöglichen. Zur Erstellung des **vierten Kinder- und Jugendberichts von Rheinland-Pfalz „Beteiligung aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ (2024)** konnten 74 Kinder im Alter zwischen 4 und 14 Jahren im Rahmen von 16 Gruppendiskussionen eigene Themen und Sichtweisen einbringen. Ein weiteres gutes Beispiel für die Umsetzung auf kommunaler Ebene sind die **Umfragen des Frankfurter Kinderbüros**. So wurden für die Frankfurter Kinderumfrage 2016 zum Thema „Beteiligung im Kindergarten“ über 500 4- und 5-jährige Kinder befragt.

einen Bericht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, allerdings ohne diese direkt dafür zu befragen. In Hamburg gibt es derzeit weder ein Kinder- und Jugendberichtswesen noch vergleichbare aktuelle Studien, die auf Befragungen von Kindern und Jugendlichen basieren.

Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene

Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene spielen eine zentrale Rolle bei der Förderung und Koordination von Beteiligungsprozessen. Die Schaffung solcher Strukturen auf Landesebene ist eine wichtige Maßnahme, um Kinder- und Jugendbeteiligung nicht nur punktuell, sondern systematisch und langfristig zu fördern. Sie unterstützen Kommunen, Fachkräfte und junge Menschen dabei, Beteiligungsmöglichkeiten auszubauen und nachhaltig zu verankern. Ihre Aufgaben umfassen fachliche Beratung, Qualifizierung, Vernetzung sowie die Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungskonzepten.

Mit dem **Prozessindikator „Fach- und Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene“** wird erfasst, welche Bundesländer über entsprechende Einrichtungen verfügen und wie diese strukturell abgesichert sind.[6] Seit der Pilotstudie Kinderrechte-Index (2019) hat sich dieser Bereich sehr positiv entwickelt. Mittlerweile verfügen alle Bundesländer über Fach- und Servicestellen oder vergleichbare Strukturen. In Berlin wurde die Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik Berlin ab 2025 vom Kompetenzzentrum für Beteiligung und Demokratiebildung abgelöst. Bayern, Hamburg und Hessen haben solche Stellen im Jahr 2024 neu eingerichtet. Im Saarland befindet sich eine entsprechende Struktur derzeit im Aufbau. In Thüringen besteht die Servicestelle Mitbestimmung seit 2021. Allerdings sind die Fach- und Servicestellen nicht in allen Bundesländern gleich gut abgesichert. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland wurden die Fach- und Servicestellen gesetzlich verankert. In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten sie eine institutionelle Förderung. In Berlin, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen gibt es ebenfalls Fach- und Servicestellen, welche wiederum auf befristeten Projektförderungen basieren. In Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gibt es statt Fach- und Servicestellen feste Personalstellen in den zuständigen Ministerien, die diese Ausgaben übernehmen.

Tabelle 5: Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene

Fach- und Servicestelle auf Landesebene; langfristig abgesichert durch Gesetz und/oder dauerhafte Förderung	BB, BW, MV, NW, SL, ST, TH
Fach- und Servicestelle mit Projektförderung oder befristeter Finanzierung, ohne gesetzliche Absicherung	BE, BY, HH, HE, NI, RP, SN
Feste Personalstellen im zuständigen Ministerium mit vergleichbaren Aufgaben	HB, RP, SH

Bekanntheit von Kinderrechten

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 22) hat in seinen Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht des Vertragsstaats Deutschland mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass viele Kinder hierzulande die Kinderrechte nicht kennen. Dabei verpflichtet Artikel 42 UN-KRK die Vertragsstaaten dazu, die Grundsätze der Kinderrechte durch geeignete und wirksame Maßnahmen sowohl Erwachsenen als auch Kindern bekannt zu machen. Im Vergleich zur Pilotstudie von 2019 wurde der Ergebnisindikator zur Bekanntheit der Kinderrechte dieses Mal nicht dem Recht auf Bil-

6 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/fach-und-servicestelle.

dung, sondern dem Recht auf Beteiligung zugeordnet. Zwar ist die Vermittlung von Menschenrechtsgrundsätzen in Artikel 29 Abs. 1 UN-KRK

> *„Es ist traurig, dass es immer noch so viele Kinder gibt, die noch nie etwas über ihre eigenen Rechte gehört haben. In Kinderrechteschulen ist das ganz anders.“*
>
> Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

ausdrücklich als Bildungsziel verankert, doch Kinderrechtsbildung geht weit über formelle Bildungsinstitutionen hinaus. Sie umfasst das Erleben der Umsetzung von Menschenrechten in der Praxis – ob zu Hause, in der Schule oder in der Gesellschaft (UN-Kinderrechtsausschuss 2005: Rn. 68). Dementsprechend wäre zu erwarten, dass eine umfassende und kinderrechtsbasierte Beteiligungspolitik der Bundesländer auch die Bekanntheit von Kinderrechten positiv beeinflusst.

In der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index wurden 10- bis 17-Jährige, wie bereits 2018, gefragt, ob sie wissen, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder auf der Welt festgelegt sind („UN-Kinderrechtskonvention“).[7] Im bundesweiten Ergebnis ist die Bekanntheit der Kinderrechte im Vergleich zu 2018 leicht gestiegen. 22 Prozent der Kinder und Jugendlichen geben an, sich in diesem Bereich „ganz gut auszukennen“ – ein Anstieg um 3 Prozentpunkte. 67 Prozent kennen die Kinderrechte nur vom Namen her, was einer Zunahme von 10 Prozentpunkten entspricht. 9 Prozent der befragten Kinder haben noch nie etwas über Kinderrechte gehört oder gelesen – ein Rückgang um 7 Prozentpunkte.

Kinder und Jugendliche müssen ihre Rechte kennen, um sie einfordern und wahrnehmen zu können. Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index belegen das eindeutig. Denn Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte gut kennen, geben in allen Lebenswelten

Abbildung 4: Bekanntheit der Kinderrechte unter Kindern und Jugendlichen, 2024 und 2018

Frage: „Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt ‚UN-Kinderrechtskonvention‘)?“

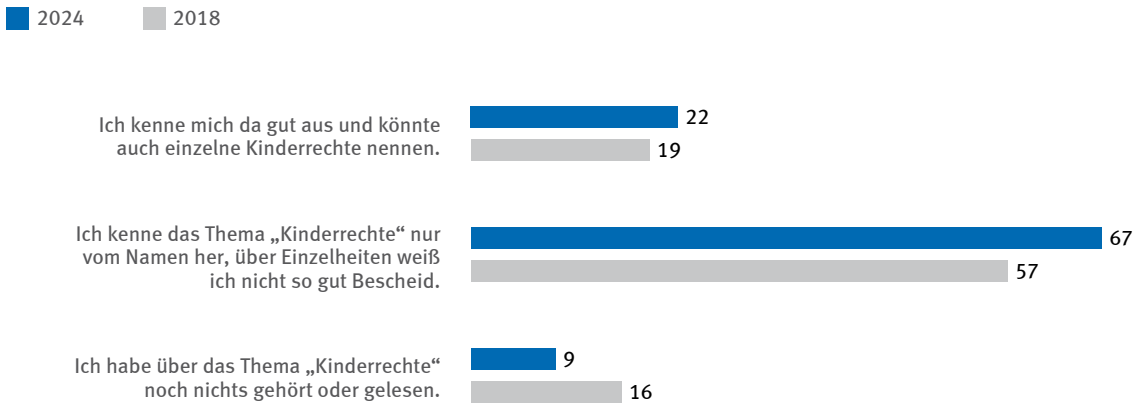

Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian und Kinder- und Jugendumfrage (2018) von Kantar Public jeweils im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

7 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

Einflussfaktoren auf die Bekanntheit von Kinderrechten

Neben regionalen Unterschieden haben weitere Faktoren Einfluss auf die Bekanntheit von Kinderrechten. Die Auswertungen der Frage zeigen: Kinder aus einkommensstärkeren Haushalten geben mit 30 Prozent deutlich häufiger an, die Kinderrechte gut zu kennen, als der Durchschnitt. Auch die Schulform spielt eine Rolle: An Gymnasien kennen 26 Prozent der Kinder die Kinderrechte gut, während dieser Anteil an Hauptschulen nur 13 Prozent beträgt. Zudem haben Kinder in städtischen Regionen tendenziell bessere Kenntnisse.

öfter an, dass sie „häufig“ mitbestimmen können als Kinder, die die Kinderrechte nur dem Namen nach oder gar nicht kennen (Abbildung 5). 31 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die ihre Kinderrechte gut kennen, können in Freizeiteinrichtungen häufig mitbestimmen, während dies nur 11 Prozent derjenigen sagen, die ihre Rechte nicht kennen. Der Unterschied beträgt 20 Prozentpunkte. Einen Unterschied von 21 Prozentpunkten zwischen der Gruppe mit guten Kenntnissen und der Gruppe ohne Kenntnisse gibt es auch bei der häufigen Mitbestimmung in der Familie. Im Verein beträgt dieser 16 Prozentpunkte, und in der Schule bzw. Klasse immerhin noch 12 Prozentpunkte. In der Stadt bzw. im Ort liegt die häufige Mitbestimmung insgesamt auf einem einstelligen Niveau, und die Unterschiede zwischen den Gruppen sind geringfügig. Als Grundlage für den **Ergebnisindikator „Bekanntheit**

Abbildung 5: Häufige Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, nach Kenntnissen der Kinderrechte

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Dargestellt sind die Anteile der Antwort „Häufig“

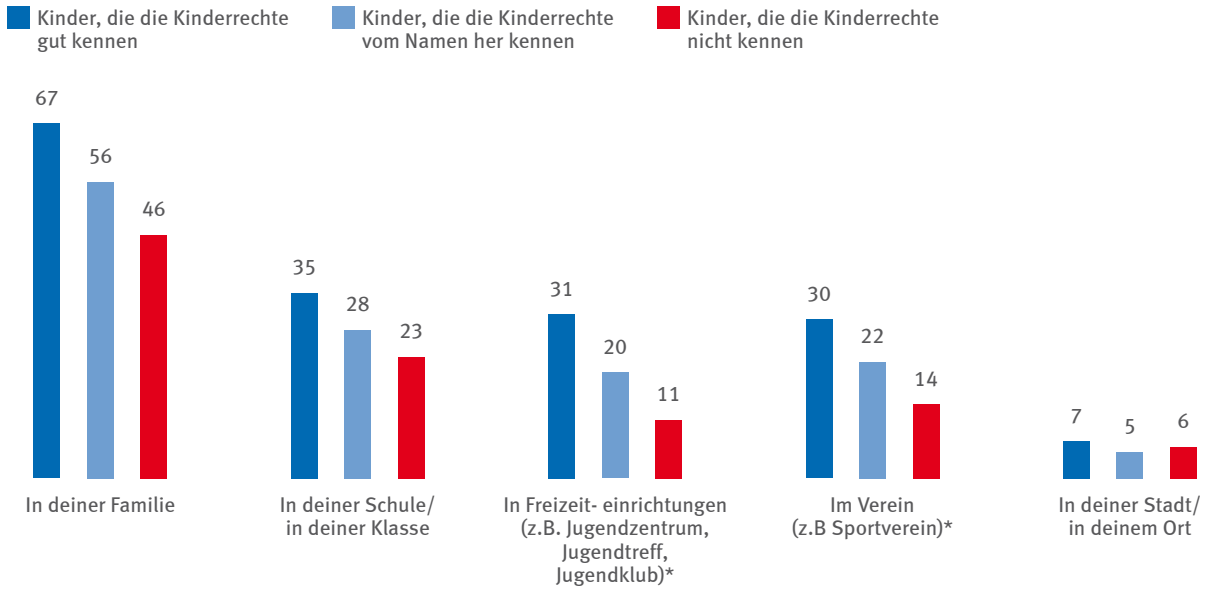

*Für die Berechnung der Anteile von „Im Verein“ und „In Freizeiteinrichtungen“ wurden alle Befragten herausgerechnet, die „nicht relevant“ angegeben haben.

Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Gelegentlich/Selten/Nie/Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

von Kinderrechten“ werden die Ergebnisse nach Ländern einbezogen. Dabei zeigen sich weiterhin Unterschiede. Am höchsten ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich „ganz gut auskennen“, in Bremen (32 Prozent), Berlin (29 Prozent) und Hamburg (28 Prozent).

Auch in den Flächenstaaten gibt es Unterschiede: Sachsen-Anhalt (27 Prozent) und Brandenburg (26 Prozent) erreichen die besten Werte. Die niedrigsten Anteile weisen Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen mit jeweils 19 Prozent sowie Thüringen mit 18 Prozent auf.

Abbildung 6: Bekanntheit der Kinderrechte unter Kindern und Jugendlichen

Frage: „Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt ‚UN-Kinderrechtskonvention‘)?“

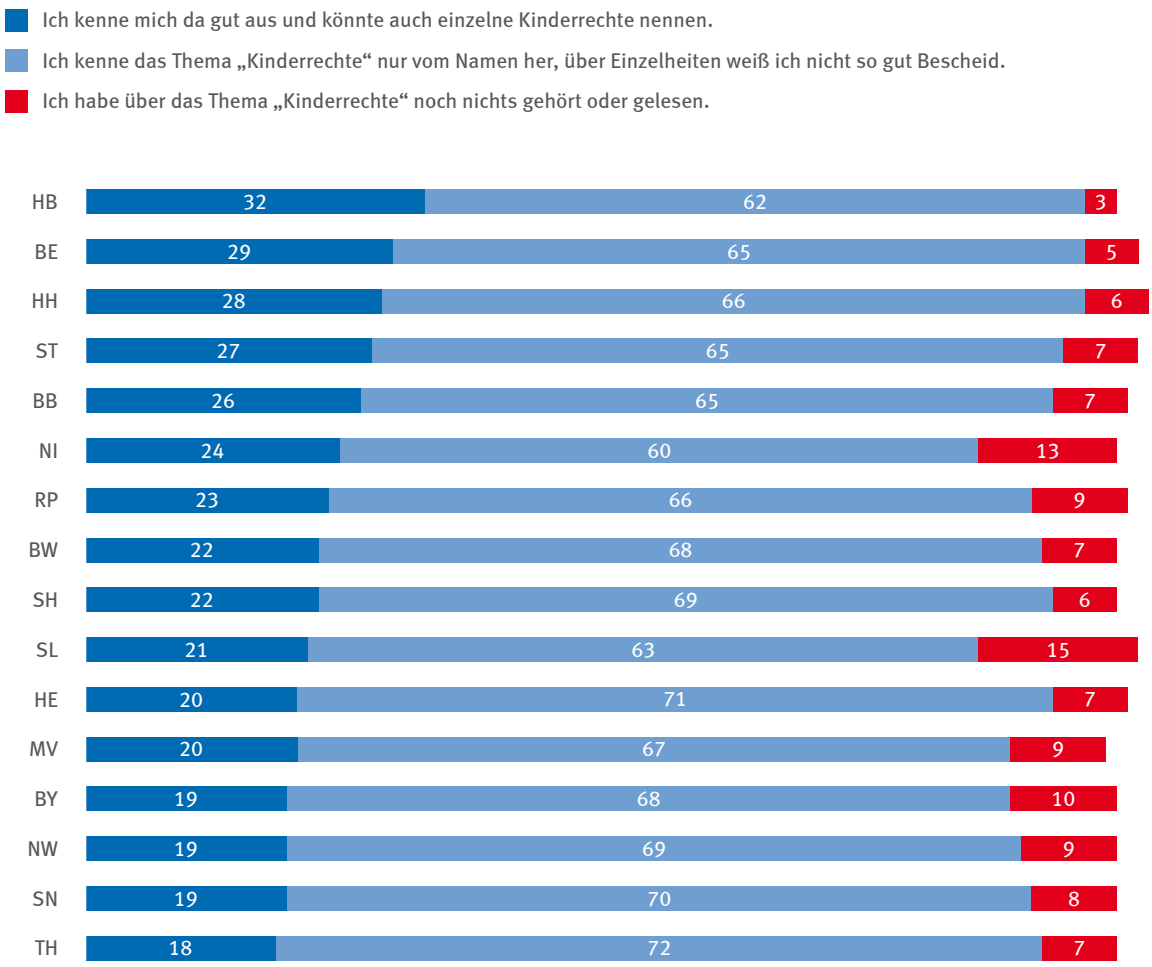

Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

II. Beteiligung in Bildungsinstitutionen

Artikel 12 Abs. 1 der UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Kindern in Bildungsinstitutionen eine aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Eine beteiligungsoffene Kultur in Bildungsinstitutionen ist entscheidend, um das Recht auf Meinungsäußerung zu fördern und sicherzustellen, dass die Ansichten von Kindern angemessen berücksichtigt werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 104). Der UN-Kinderrechtsausschuss (2009: Rn. 105) kritisiert, dass dieses Recht im Schulalltag häufig durch autoritäre Strukturen, Diskriminierung und Gewalt eingeschränkt wird. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt er Maßnahmen zur Stärkung der Partizipation sowie einen grundlegenden Wandel von traditionellen Machtstrukturen hin zu partizipativen Kulturen in allen Bildungseinrichtungen (ebd.: Rn. 107). Die praktische Umsetzung von Menschenrechtsbildung spielt dabei eine zentrale Rolle (ebd.: Rn. 108).

Dieses Themencluster untersucht, wie die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Bildungsinstitutionen umgesetzt werden. Als Indikatoren dienen die strukturelle Verankerung von Beteiligungsrechten in Landesschulgesetzen und Landeskitagesetzen. Neben diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird anhand eines Ergebnisindikators auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index untersucht, wie häufig Kinder und Jugendliche in der Schule mitbestimmen können.

Abbildung 7: Themencluster – Beteiligung in Bildungsinstitutionen

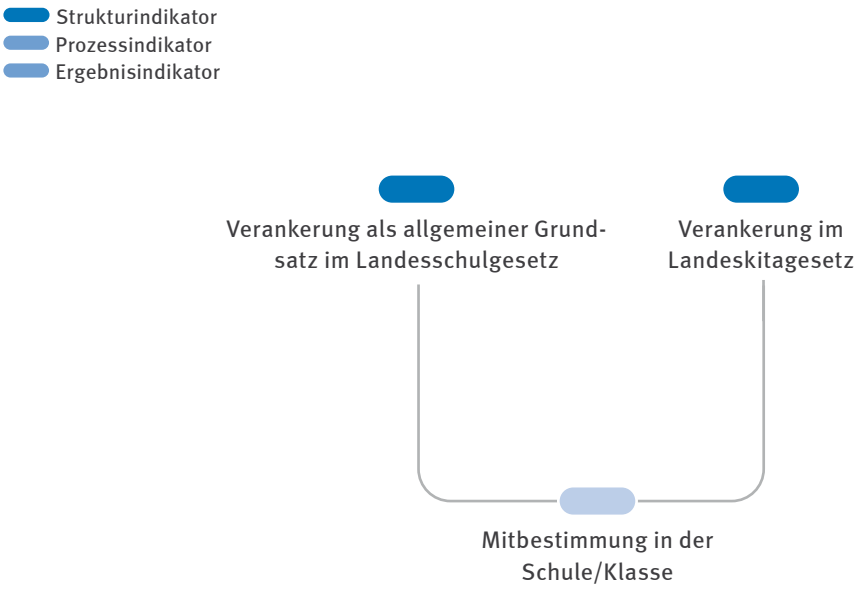

Verankerung als allgemeiner Grundsatz im Landesschulgesetz

Die Umsetzung einer beteiligungsorientierten Schulkultur ist eine wesentliche Voraussetzung für ein positives soziales Klima in der Schule. Sie fördert Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung im interaktiven und kindzentrierten Lernen (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 109). Der UN-Kinderrechtsausschuss (2009: Rn. 110) hebt dabei die Bedeutung der gesetzlichen Verankerung von Beteiligungsrechten hervor, da die Umsetzung nicht allein vom guten Willen der Schulleitungen

und Lehrkräfte abhängen darf. Neben der gesetzlichen Verankerung ist es für die Verwirklichung von Beteiligungsrechten entscheidend, wie Lehrkräfte und Schulen diese in der Praxis umsetzen. Eine beteiligungsorientierte Schulkultur erfordert Zeit, Haltung, Qualifizierung sowie unterstützende Rahmenbedingungen. Programme wie „Kinderrechteschulen“ können hier wertvolle Impulse geben und Schulen auf dem Weg zu mehr Partizipation begleiten (siehe Beispiele guter Praxis).

Alle Bundesländer haben in ihren Schulgesetzen formelle Beteiligungsformate wie die Wahl von Klassensprecher*innen oder die Vertretung von Schüler*innen in schulischen Gremien im Rahmen der Schülermitverantwortung bzw. -mitwirkung verankert. Die Regelungen unterscheiden sich in Details, beispielsweise beginnt die Verpflichtung zur Wahl von Klassensprecher*innen in einigen Ländern erst ab einer bestimmten Jahrgangsstufe, während sie in anderen für alle Klassenstufen gilt.

Der **Strukturindikator „Verankerung als allgemeiner Grundsatz im Landesschulgesetz“** geht darüber hinaus und zeigt, in welchen Schulgesetzen die Beteiligung der Schüler*innen als allgemeiner

Tabelle 6: Verankerung des Beteiligungsrechts als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel von Schulen in den Landesschulgesetzen

Recht auf Beteiligung als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert	BE, HB, HH, MV, RP, SL
Recht auf Beteiligung und/oder Beschwerde explizit geregelt, aber nicht als allgemeiner Grundsatz	BB, BY, NW, SN, TH
Über die Schülermitwirkung und -verantwortung hinaus keine individuellen Beteiligungsrechte explizit verankert	BW, HE, NI, SH, ST

Beispiele guter Praxis

Förderung von Kinderrechteschulen

In seinen letzten Abschließenden Bemerkungen hat der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 37) die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, ihre Bemühungen zur Förderung einer Kultur der Menschenrechte und des friedlichen Miteinanders im Bildungswesen zu intensivieren. Er empfiehlt unter anderem, die Initiative „Kinderrechteschulen“ zu stärken. In Deutschland treiben zivilgesellschaftliche Organisationen wie das Deutsche Kinderhilfswerk, Makista und UNICEF mit eigenen Programmen die Förderung von Kinderrechteschulen voran. Ziel ist die umfassende Umsetzung von Kinderrechten und die Verankerung demokratischer Strukturen im Schulalltag (vgl. Nentwig-Gesemann et al. 2021).

Einige Landesregierungen unterstützen den Auf- und Ausbau von Kinderrechteschulen, wie beispielsweise Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Gleichzeitig haben die zuständigen Landesministerien jedoch in der Befragung zum Kinderrechte-Index auf eine Vielzahl weiterer Instrumente und Projekte zur Stärkung der Kinder-, Menschenrechts- und Demokratiebildung an Schulen verwiesen. Dazu gehören Landesnetzwerke zur Demokratiebildung, gezielte Fortbildungsangebote für Lehrkräfte an Landesinstituten sowie weitere Programme zur Schulentwicklung. Zudem existieren bundesweite Programme wie die UNESCO-Projektschulen, das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ sowie Demokratieschulen. Allen bisherigen Bemühungen zum Trotz sind wirkungsvolle Programme weit von einer flächendeckenden Umsetzung entfernt, sodass keine direkten Zusammenhänge mit den später in diesem Themencluster beschriebenen Daten zur wahrgenommenen Mitbestimmung aller Kinder und Jugendlichen im Bundesland gemessen werden können.

Grundsatz oder übergreifendes Handlungsziel für Schulen festgeschrieben sind (Tabelle 6).[8]

Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und das Saarland haben das individuelle Recht von Schüler*innen auf Beteiligung explizit als allgemeinen Grundsatz oder Handlungsziel für Schulen verankert. Eine solche Verankerung stärkt die rechtsverbindliche Grundlage für eine beteiligungsorientierte Schulkultur und hat eine Steuerungsfunktion für die Gestaltung des Schulalltags. In Berlin und Hamburg müssen Schulen beispielsweise in ihren Schulprogrammen konkret darlegen, mit welchen Methoden sie die in den Schulgesetzen festgeschriebenen Grundsätze von Schüler*innen umsetzen. In Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen ist das individuelle Recht auf Beteiligung zwar explizit im Schulgesetz geregelt, jedoch nicht als übergreifender Grundsatz oder Handlungsziel für alle Schulen definiert. Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt haben über die formelle Schülermitwirkung bzw. -verantwortung hinaus keine explizite Verankerung individueller Beteiligungsrechte im Schulgesetz. Obwohl einige Bildungsministerien argumentieren, dass sich Beteiligung aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag ableiten lasse, wurde eine solche implizite Verankerung bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

> *„Es sollte mehr Beteiligungsprojekte an Schulen geben."*
>
> Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

Verankerung im Landeskitagesetz

Eine partizipatorische Lernumgebung ist auch für die frühe Bildung von Kindern äußerst bedeutsam. Sie trägt zur vollen Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Artikel 6 Abs. 2 UN-KRK sowie zur Förderung der Fähigkeiten des Kindes nach Artikel 29 Abs. 1 UN-KRK bei (UN-Kinderrechtsausschuss 2006: Rn. 107). Zwar ist die Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gemäß § 45 Abs. 2 Nummer 4 SGB VIII an bestehende Beteiligungs- und Beschwerdekonzepte geknüpft, doch gehen viele Bundesländer über diese bundesrechtliche Regelung hinaus. In ihren Landeskitagesetzen haben die meisten explizite Beteiligungs- und Beschwerderechte für Kinder verankert. Diese müssen dann bei der Entwicklung der Einrichtungskonzeption gemäß § 45 SGB VIII berücksichtigt und umgesetzt werden.

Der **Strukturindikator „Verankerung im Landeskitagesetz"** zeigt, wie bereits in der Pilotstudie (2019), die explizite Verankerung von Beteiligungsrechten für Kinder in den Landeskitagesetzen.[9] In 14 Bundesländern ist dies mittlerweile der Fall. Solche Regelungen im Landesrecht ermöglichen es, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung von Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten verbindlich vorzuschreiben. Seit der letzten Erhebung hat nun auch Rheinland-Pfalz eine entsprechende Regelung aufgenommen. Lediglich in Baden-Württemberg und Hessen fehlen weiterhin explizite Beteiligungsrechte für Kinder in den Landeskitagesetzen.

Tabelle 7: Beteiligungsrechte für Kinder in den Landeskitagesetzen

Explizite Verankerung	BB, BE, BY, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH
Keine explizite Verankerung	BW, HE

8 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung-schulgesetz.

9 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung-landeskitagesetz.

Mitbestimmung in der Schule/Klasse

In der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index wurden 10- bis 17-Jährige als Grundlage für den **Ergebnisindikator „Mitbestimmung in der Schule/Klasse“** gefragt, wie oft sie in ihrer Schule bzw. Klasse bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitbestimmen können. Die Ergebnisse zeigen kleinere Unterschiede zwischen den Bundesländern (Abbildung 8). In Schleswig-Holstein geben 87 Prozent der befragten Schüler*innen an, dass sie häufig oder gelegentlich in ihrer Schule bzw. in ihrer Klasse mitbestimmen können.[10] Im Ländervergleich die niedrigsten Werte weisen Berlin (80 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt auf (beide 79 Prozent). In diesen Ländern sagt auch jedes fünfte Kind, dass es selten oder nie mitbestimmen kann, wenn Entscheidungen sie betreffen.

Abbildung 8: Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Schule/Klasse

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Bereich: „In deiner Schule/in deiner Klasse“

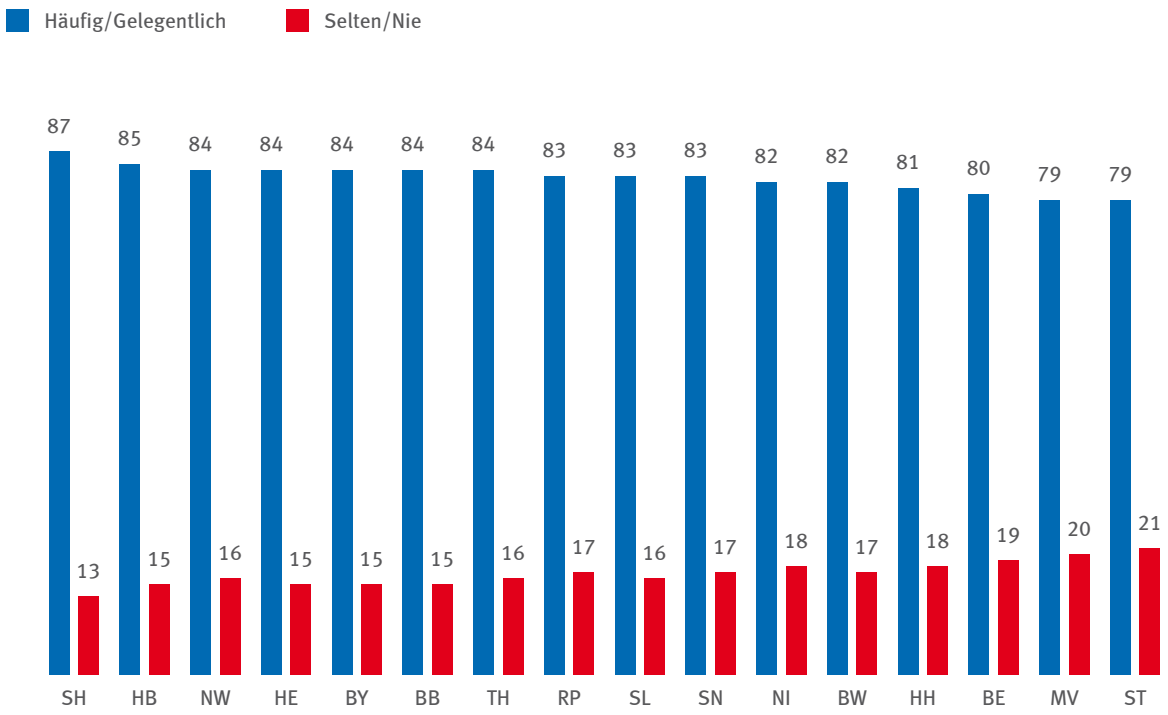

Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht/Nicht relevant

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

10 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

III. Beteiligung in Politik und Verwaltung

In diesem Themencluster werden die Bemühungen der Bundesländer zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsbezogenen Entscheidungsprozessen untersucht. Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Verwaltungsverfahren Gehör finden. Dies betrifft sämtliche Lebensbereiche von Kindern, etwa die Gestaltung von Bildung, Freizeit, Infrastruktur oder Sozialleistungen (Infobox). Partizipation darf dabei nicht auf punktuelle Maßnahmen beschränkt bleiben, sondern muss als kontinuierlicher Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen verstanden werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 13). Eine zentrale Voraussetzung dafür ist das Recht auf Zugang zu Information gemäß Artikel 17 UN-KRK über relevante politische und verwaltungsbezogene Entscheidungen.

Als strukturelle Indikatoren werden die Altersgrenzen des aktiven Wahlrechts bei Landtags- und Kommunalwahlen einbezogen. Weiter wurde untersucht, inwiefern die Gemeinden in den Bundesländern durch Landesgesetze zur Kinder- und Jugendbeteiligung verpflichtet werden. Ein letzter Strukturindikator ist die landesrechtliche Festlegung von expliziten Beteiligungsrechten für Kinder und Jugendliche an der Jugendhilfeplanung. Als Prozessindikator wird erfasst, wie viele Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene existieren. Neben diesen strukturellen und prozeduralen Aspekten wird mit einem Ergebnisindikator auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index untersucht, wie häufig Kinder und Jugendliche tatsächlich an Entscheidungsprozessen in ihrer Stadt bzw. in ihrem Ort beteiligt werden.

Abbildung 9: Themencluster – Beteiligung in Politik und Verwaltung

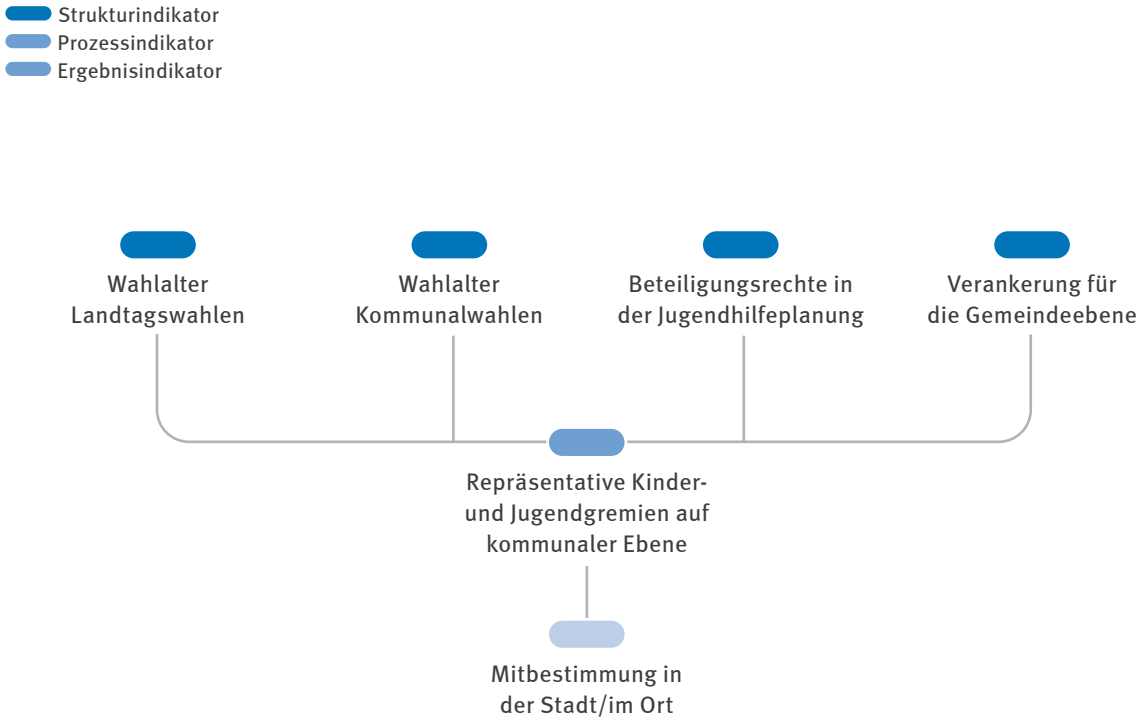

Umsetzung von Kinderrechten in Politik und Verwaltung auf kommunaler Ebene

In seinen letzten Abschließenden Bemerkungen hat der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 17) den Vertragsstaat Deutschland dazu aufgefordert, die sinnvolle und selbstbestimmte Teilhabe von Kindern in der Gemeinde zu fördern sowie die Berücksichtigung ihrer Meinung in der Kommunalpolitik zu stärken und sicherzustellen. Eine Möglichkeit, Kinderrechte in Kommunalpolitik und -verwaltung konsequent anzuwenden und umzusetzen, bietet das **Programm „Kinderfreundliche Kommunen“** des gleichnamigen Vereins. Kommunen werden hier bundesweit dabei unterstützt, ihre Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte weiterzuentwickeln und die UN-Kinderrechtskonvention stärker bekannt zu machen. Unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen entwickeln die Kommunen einen Aktionsplan mit verbindlichen Maßnahmen, für den sie das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten. Der Verein Kinderfreundliche Kommunen wurde auf gemeinsame Initiative von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Kinderhilfswerk gegründet.

Diese allgemeine Maßnahme zur Umsetzung der Kinderrechte – insbesondere von Artikel 3 Abs. 1 und 12 UN-KRK – erfolgt derzeit auf Initiative der Kommunen und wird durch Eigen- sowie Bundesmittel finanziert. Aufgrund der fehlenden landespolitischen Förderung wurde von einer Einbeziehung als Indikator in den Index abgesehen. Da die Verpflichtung zur Umsetzung der Kinderrechte gemäß Artikel 4 UN-KRK alle staatlichen Ebenen betrifft, wäre eine stärkere Einbindung der Länder wünschenswert, um eine weitere Verbreitung und nachhaltige Etablierung von Kommunen, die Kinderrechte aktiv umsetzen, zu erreichen.

Wahlalter bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen

Die Bundesländer haben die Möglichkeit, die politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 12 Abs. 1 UN-KRK zu stärken, indem sie das Wahlalter für Landtags- und Kommunalwahlen absenken. Die Beteiligung an Wahlen verleiht den Interessen junger Menschen ein stärkeres politisches Gewicht (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2016). Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 17) hat die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen in einigen Bundesländern ausdrücklich begrüßt. Parallel dazu empfiehlt er, Maßnahmen zu ergreifen, die junge Menschen dabei unterstützen, ihre Rolle als aktive Bürger*innen wahrzunehmen (UN-Kinderrechtsausschuss 2016: Rn. 24). Die Absenkung des Wahlalters sollte mit politischen Bildungsmaßnahmen einhergehen, die Kinder auf die Teilnahme an Wahlen vorbereiten.

Die Absenkung des Wahlalters bleibt sowohl in den Bundesländern als auch auf Bundesebene ein kontrovers diskutiertes Thema, das oftmals, aber nicht immer, parteipolitisch geprägt ist. Während institutionell-rechtliche Bedenken zunehmend in den Hintergrund treten – da mittlerweile mehrere Bundesländer erfolgreiche Modelle vorleben (Faas/Könneke 2021: 31–32) – konzentriert sich die Debatte vor allem auf die Frage, ob 16- und 17-Jährige über die nötige politische Reife, das Interesse und das Wissen verfügen, um wählen zu können (ebd.: 32). Empirische Studien zeigen jedoch, dass diese Argumente nicht haltbar sind. Bei der Landtagswahl in Brandenburg 2019 lag die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen sogar über der der 18- bis 20-Jährigen (Faas/Leininger 2020: 23). Auch hinsichtlich des politischen Wissens und Interesses gibt es zwischen Jugendlichen im Alter zwischen 15 bis 20 Jahren keine signifikanten Unterschiede (Faas/Leininger 2023: 71, 2020: 53).

Die beiden Strukturindikatoren **„Wahlalter Landtagswahlen“** und **„Wahlalter Kommunalwahlen“**

werden erneut in den Kinderrechte-Index einbezogen (Abbildung 10)[11]. Im Vergleich zur Pilotstudie 2019 gibt es drei weitere Bundesländer, die das Wahlalter für Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt haben. Im April 2022 entschied sich die grün-schwarze Regierung in Baden-Württemberg für eine Herabsetzung, die rot-rote Regierung in Mecklenburg-Vorpommern folgte im November 2022 und in Berlin wurde eine Absenkung im Dezember 2023 mit Stimmen von CDU, SPD, Grünen und Linken beschlossen. Damit gilt in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein eine Wahlaltersgrenze für das aktive Wahlrecht von 16 Jahren bei Landtagswahlen. In diesen Ländern ist das Wahlalter von 16 Jahren auch für kommunale Wahlen gültig. In Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab 16, bei Landtagswahlen aber ab 18 Jahren. In Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen gilt weiter eine Wahlaltersgrenze von 18 Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen.

Abbildung 10: Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen

- Wahlrecht ab 16 Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen
- Wahlrecht ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen, ab 18 Jahren bei Landtagswahlen
- Wahlrecht ab 18 Jahren bei Landtags- und Kommunalwahlen

11 Die ausführlichen Datengrundlagen der Indikatoren sind verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/wahlalter-landtagswahlen und www.dkhw.de/kinderrechte-index/wahlalter-kommunalwahlen.

Beteiligungsrechte in der Jugendhilfeplanung

Viele der mit der Verwirklichung von Artikel 12 UN-KRK einhergehenden Verpflichtungen sind im SGB VIII umfassend umgesetzt. So ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 SGB VIII). Angebote der Jugendarbeit sollen von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§ 11 SGB VIII). Zudem werden Jugendverbände gefördert, sodass Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert und mitverantwortet wird (§ 12 SGB VIII). Im SGB VIII ist die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wohl aber die Berücksichtigung ihrer Interessen (§ 80 Abs. 5 SGB VIII). Die Landesgesetze zur Ausführung des SGB VIII bieten den Bundesländern die Möglichkeit, Beteiligungsrechte weitergehend auszugestalten und zu konkretisieren.

Der **Strukturindikator „Beteiligungsrechte in der Jugendhilfeplanung“** zeigt, inwiefern die Landesjugendhilfegesetze weiterführende konkrete Vorgaben für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung machen (Tabelle 8).[12] In Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung gesetzlich vorgeschrieben. So müssen beispielsweise die Berliner Bezirke geeignete Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung entwickeln und organisatorisch sicherstellen (§ 5 Abs. 3 AG KJHG). In Thüringen ist nicht nur die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung vorgegeben, vielmehr sind Vertreter*innen von Stadt- oder Kreisschülervertretungen auch als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vorgesehen (§ 5 Abs. 2a ThürKJHAG). Zudem sind im Landesjugendhilfeausschuss jeweils zwei Vertreter*innen der Landesschülervertretung und der Jugendmitbestimmungsgremien als Mitglieder vorgesehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17, 18 ThürKJHAG). In Baden-Württemberg sind in der Jugendhilfeplanung Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 LKJHG). In allen anderen Bundesländern ist für die Jugendhilfeplanung keine direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich vorgeschrieben.

Tabelle 8: Beteiligungsrechte an der Jugendhilfeplanung in Landesgesetzen

Die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Jugendhilfeplanung ist über den bundesrechtlichen Rahmen hinaus explizit in einem Landesgesetz vorgeschrieben.	BB, BE, HH, HE, SH, TH
Die Berücksichtigung der Anregungen und Wünsche von Kindern und Jugendlichen ist über den bundesrechtlichen Rahmen hinaus explizit in einem Landesgesetz vorgeschrieben.	BW
Für die Jugendhilfeplanung ist keine Kinder- und Jugendbeteiligung in einem Landesgesetz explizit vorgeschrieben.	BY, HB, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST

Verankerung für die Gemeindeebene

Nach Artikel 4 UN-KRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, unter anderem alle geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu treffen. Die Bundesländer können die aus der UN-KRK hervorgehende Verpflichtung zur Umsetzung von Beteiligungsrechten für die Gemeindeebene durch Vorgaben in den Gemeindeordnungen, Kommunalverfassungen, Bezirksverwaltungsgesetzen oder auch in eigenen Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzen klarstellen. Für den **Strukturindikator „Verankerung für die Gemeindeebene“** wurden entsprechende Vorschriften der Bundesländer untersucht (Tabelle 9).[13] Mittlerweile sind in 14 Bundesländern Beteiligungsrechte

12 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/beteiligung-jugendhilfeplanung.

13 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/verankerung-gemeindeebene.

für Kinder und Jugendliche für die Gemeindeebene verankert. Im Vergleich zur Pilotstudie wurden die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern (2024), Rheinland-Pfalz (2023), im Saarland (2024) und Thüringen (2021) für die Gemeindeebene verbindlicher festgeschrieben.

Tabelle 9: Landesrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten für die kommunale Ebene

Muss-Bestimmung	BB, HH, SH, SL
Muss-/Soll-Bestimmung	BW, RP
Muss-/Kann-Bestimmung	HB
Soll-Bestimmung	HE, MV, NI, SN, ST, TH
Kann-Bestimmung	NW
Keine Verankerung	BE, BY

Allerdings bestehen hinsichtlich der Verbindlichkeit erhebliche Unterschiede. Während einige Bundesländer eine verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorschreiben, sehen andere nur Soll- oder Kann-Bestimmungen vor, die einen Ermessensspielraum lassen. Besonders verbindlich ist die Regelung zur kommunalen Beteiligung in Brandenburg, Hamburg, dem Saarland und Schleswig-Holstein. In diesen Bundesländern ist gesetzlich festgelegt, dass Kinder und Jugendliche bei kommunalen Entscheidungen, die ihre Interessen berühren, zwingend beteiligt werden müssen. Die Gemeindeordnungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz regeln die Beteiligung von Jugendlichen ebenfalls als Muss- und die Beteiligung von Kindern als Soll-Vorschrift. In Bremen gilt für die Stadt Bremerhaven eine Muss- und für die Stadtgemeinde Bremen lediglich eine Kann-Vorschrift.[14]

In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen existieren Soll-Bestimmungen, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich vorschreiben, jedoch Raum für Ermessensentscheidungen lassen. Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland mit einer Kann-Bestimmung, die den Kommunen eine Beteiligung freistellt, jedoch keine verpflichtende Vorgabe enthält. Bayern und Berlin haben die kommunale bzw. bezirkliche Kinder- und Jugendbeteiligung bislang nicht gesetzlich geregelt.

Auf Nachfrage bei den zuständigen Landesministerien im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index berichten diejenigen, in denen verbindliche Regelungen existieren, von einem deutlichen Anstieg kommunaler Beteiligungsangebote seit der Einführung entsprechender Gesetze. In Baden-Württemberg zeigt ein Monitoringbericht der Landeszentrale für politische Bildung (LpB Baden-Württemberg 2023: 11) eine stetige Zunahme gewählter und nicht gewählter Kinder- und Jugendgremien sowie projektbezogener, offener und sonstiger Beteiligungsformate seit der Novellierung von § 41a der Gemeindeordnung im Jahr 2015. Eine ähnliche Entwicklung ist in Brandenburg zu beobachten, wo sich die Zahl der Kinder- und Jugendgremien innerhalb von vier Jahren nach Einführung des § 18a, mittlerweile § 19, der Kommunalverfassung mehr als verdoppelt hat (Krüger et al. 2023: 12). Diese Erkenntnisse verdeutlichen, dass gesetzliche Verankerungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung einen wesentlichen Beitrag zur flächendeckenden Verbreitung kommunaler Beteiligungsmöglichkeiten leisten können. Allerdings stellt der gesetzliche Auftrag allein noch keine Garantie für eine umfassende Umsetzung dar. Entscheidend ist, dass die verantwortlichen Akteur*innen von der Bedeutung der Beteiligung überzeugt sind und über die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen (siehe Beispiele guter Praxis).

14 Im Zwei-Städte-Staat Bremen gelten für die Verwaltung der Stadtteile der Stadt Bremen Ortsgesetze. Bremerhaven besitzt eine eigene Kommunalverfassung.

Beispiele guter Praxis

Qualifizierung von Fachkräften

Viele Bundesländer bieten in Kooperation mit dem Deutschen Kinderhilfswerk regelmäßig Weiterbildungen für Fachkräfte zu Beteiligungsmoderator*innen an: Dabei lernen diese Strategien, Techniken und Methoden für die bedarfs- und altersgerechte Durchführung von Beteiligungsprozessen mit Kindern und Jugendlichen. Neben der individuellen Weiterbildung ist das strategische Ziel, die Qualität der Beteiligungsprozesse flächendeckend zu steigern und stabile Netzwerke aufzubauen.

Im Rahmen der Weiterbildung führen die Fachkräfte direkt eigene Beteiligungsprojekte durch.[15] Das **Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg** ist ein besonders gutes Beispiel dafür, wie die Bundesländer diesen Ansatz verstetigen können. Es bietet nicht nur Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote, sondern unterstützt und berät die Kommunen darüber hinaus bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Länderfonds zur Förderung von Kinder- und Jugendbeteiligung

Einige Bundesländer stellen Länderfonds zur Umsetzung von Projekten der Kinder- und Jugendbeteiligung bereit. Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen kooperieren dabei mit dem Deutschen Kinderhilfswerk.[16] Das Ziel ist, die Mittel möglichst unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

Ein weiteres Beispiel für eine beteiligungsorientierte Umsetzung ist der **Jugend-Demokratiefonds in Berlin.** Hier werden Projekte gefördert, die die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen erweitern sollen. Mögliche Bereiche sind beispielsweise die Beteiligung in der Schule, im zivilgesellschaftlichen Bereich oder im eigenen Kiez. Zudem wird über bezirkliche Aktionsfonds die direkte Beteiligung junger Menschen ermöglicht, indem diese eigene Anträge zu konkreten Vorgaben und Projektideen stellen können. Die Mittel dafür werden durch eine bezirkliche Kinder- und Jugendjury vergeben, also von Kindern und Jugendlichen selbst.

Repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2009: Rn. 127) hebt die zentrale Rolle der kommunalen Ebene für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen hervor. Repräsentative Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien, wie Jugendparlamente oder Kindergemeinderäte, bieten jungen Menschen eine feste Struktur, um sich in kommunale Entscheidungsprozesse einzubringen (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: ebd.). Diese Gremien sollten jedoch nicht die einzige Möglichkeit für Kinder und Jugendliche sein, sich in Entscheidungsprozesse in Politik und Verwaltung auf kommunaler Ebene einzubringen. Neben formellen Strukturen sind auch niedrigschwellige Formate wie Kinder- und Jugendforen oder Kinderkonferenzen notwendig, um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen und ihnen die Möglichkeit zu geben, mit der lokalen Politik und Verwaltung in Kontakt zu treten.

Repräsentative Kinder- und Jugendgremien tragen unterschiedliche Bezeichnungen, darunter Kinder- und Jugendvertretung, Jugend(gemeinde)rat,

15 Mehr Infos auch zu den nächsten Terminen unter: www.kinderrechte.de/praxis/fort-und-weiterbildung/moderation-fuer-kinder-und-jugend-beteiligung/.

16 Mehr Infos zu den Länderfonds unter: https://www.dkhw.de/foerderung-und-hilfe/projektfoerderung/.

Beispiele guter Praxis

Dachverbände für Kinder- und Jugendgremien

In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen existieren mittlerweile Dachverbände für Kinder- und Jugendgremien. Diese werden teilweise institutionell oder projektbezogen von den Ländern gefördert. In einigen Bundesländern werden zudem regelmäßige Vernetzungstreffen für diese Gremien organisiert, um den Austausch und die Weiterentwicklung der Strukturen zu unterstützen.

Kinder- und Jugendparlament, Jugendforum oder Kinder- und Jugendbeirat. Die jeweiligen Kommunalverfassungen bzw. Gemeindeordnungen der Bundesländer können die Ausgestaltung dieser Gremien maßgeblich prägen. Auch wenn der Grad der Einbindung in die Arbeit von Kommunalparlamenten unterschiedlich ausfällt, bietet dieses Beteiligungsformat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Kommunalpolitik in ihrer Breite kennenzulernen und mitzugestalten (Roth/Stange 2020: 44). In den letzten Jahren gab es in einigen Bundesländern verstärkt Bemühungen, die Vernetzung von Kinder- und Jugendgremien im Bundesland zu fördern (siehe Beispiele guter Praxis).

Das Deutsche Kinderhilfswerk führt mit seiner „Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente“ ein regelmäßiges Monitoring über bestehende Kinder- und Jugendgremien in Deutschland durch (siehe Infobox).[17] Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden zusätzlich die Jugendministerien der Länder befragt und die Daten aktualisiert. Für jedes Gremium wurde eine Aktualitäts-Prüfung durchgeführt. Zunächst wurde geprüft, ob innerhalb des letzten Jahres Beiträge über Aktivitäten des Gremiums bei Instagram, in der Presse oder auf einer Webseite veröffentlicht wurden. Bei unklarem Aktivitätsstatus wurde per Mail nachgehakt. Im Jahr 2025 gab es insgesamt 617 repräsentative Kinder- und Jugendgremien in Deutschland. Dies entspricht einer Abdeckung von lediglich 5,6 Prozent der insgesamt rund 11.000 Kommunen. Ein wesentlicher Grund für diese geringe Abdeckung liegt in der Verteilung der Kommunalstrukturen. Besonders in kleineren Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner*innen, die mehr als drei Viertel aller Kommunen ausmachen, gibt es kaum Kinder- und Jugendgremien. In größeren Kommunen hinge-

Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente

Die vom BMBFSFJ geförderte „Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente“ beim DKHW hilft Kommunen, Fachkräften sowie Kinder und Jugendlichen durch Beratung, Information und Vernetzung. Sie unterstützt beispielsweise bei Gründungsinteressen, veröffentlicht zahlreiche Publikationen und vernetzt Kinder- und Jugendparlamente sowie dazugehörige relevante Strukturen. Das Angebot ist Teil der „Initiative Kinder- und Jugendparlamente“ und damit der Jugendstrategie der Bundesregierung. Diese verfolgt die Zielsetzung „Jugendliche für Politik (zu) begeistern und die Akzeptanz unserer Demokratie (zu) stärken“.
Mehr Infos sind abrufbar unter:
https://stakijupa.de.

17 Die werden regelmäßig auf der kinderpolitischen Landkarte aktualisiert. Diese ist abrufbar unter: www.kinderrechte.de/praxis/kinderrechte-landkarte.

gen sind solche Gremien wesentlich häufiger vertreten (Roth/Stange 2020: 17).

Der **Ergebnisindikator „Repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene“** zeigt deren Anzahl pro 10.000 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 17 Jahren im Bundesland. Das Recht auf Beteiligung in Politik und Verwaltung im kommunalen Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen lässt sich zwar nicht allein an den Zahlen vorhandener Gremien messen, allerdings ist ihre Verbreitung ein Indiz für vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten in der jeweiligen Kommune. Denn Studien zeigen, dass Kommunen mit etablierten Kinder- und Jugendgremien häufig besonders beteiligungsorientiert sind und in der Regel eine Vielzahl weiterer Partizipationsformate für junge Menschen anbieten (Roth/Stange 2020: 23). Im Vergleich der Bundesländer haben Schleswig-Holstein (2,5), Thüringen (2,1) und Brandenburg (2,0) die meisten repräsentativen Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene pro 10.000 Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren im Bundesland (Abbildung 11). In Brandenburg und Schleswig-Holstein gibt es eine Muss-Bestimmung und in Thüringen eine Soll-Bestimmung für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene. Ein Zusammenhang ist hier erkennbar, allerdings braucht es neben einer gesetzlichen Verankerung auch die Qualifizierung, Vernetzung und Förderung durch die Landesebene eine Rolle spielt. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg (jeweils 0,1) gibt es mit Abstand am wenigsten repräsentative Kinder- und Jugendgremien. Hier liegt der Fokus auch auf anderen Formaten der Beteiligung.

> *„Beteiligungsangebote müssen bekannter gemacht werden. Viel zu häufig gibt es wenig bis keine Informationen darüber.“*
>
> Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

Das Flächenland mit der geringsten Abdeckung ist Nordrhein-Westfalen (0,5). Eine verbindlichere Formulierung in der Gemeindeordnung als eine Kann-Bestimmung und weitere fördernde Maßnahmen könnten hier dazu beitragen, kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärker durch die Landesebene zu befördern.

Abbildung 11: Repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene

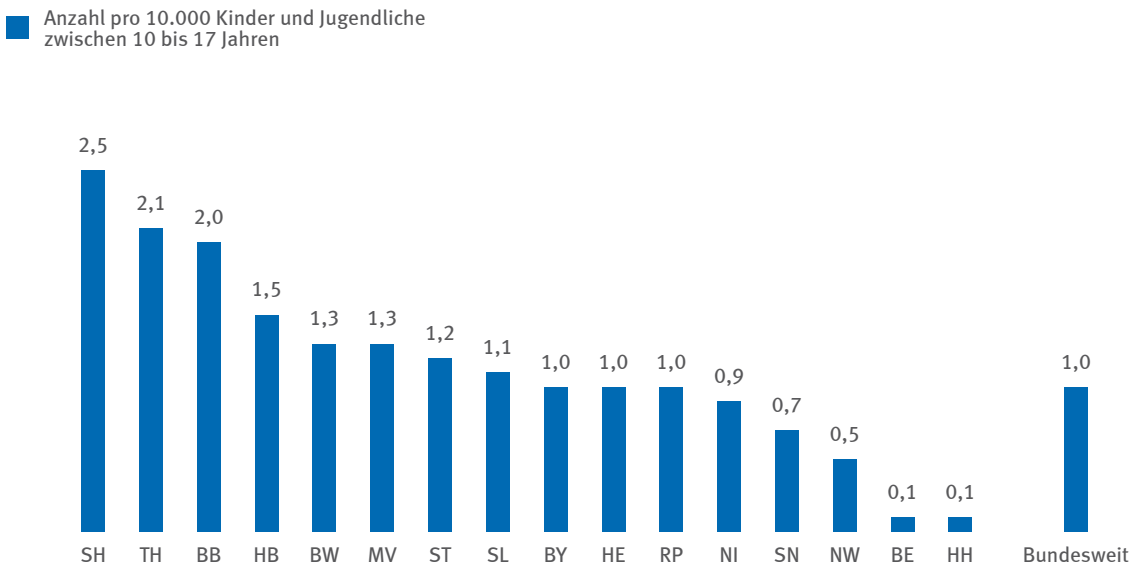

Berechnung der Quoten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung für 2024

Quelle: Eigene Erhebung und Überprüfung nach Befragung der Landesministerien (Stand 31.07.25)

Mitbestimmung in der Stadt/im Ort

Die tatsächlich wahrgenommene Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt oder im Ort ist ein zentraler Ergebnisindikator für alle strukturellen und prozessbezogenen Bemühungen, ihre Beteiligungsrechte in Politik und Verwaltung zu stärken. Der **Ergebnisindikator „Mitbestimmung in der Stadt/im Ort“** basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index.[18] Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren wurden gefragt, wie oft sie bei Entscheidungen in ihrer Stadt oder ihrem Ort, die sie betreffen, mitbestimmen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie bei der gleichen Frage auch ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Lebenswelten Familie, Schule/Klasse, Verein sowie Freizeiteinrichtungen bewerten mussten. Im Vergleich schneidet „in der Stadt/im Ort“ am schlechtesten ab (Abbildung 2, Seite 4).

Die Ergebnisse zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern (Abbildung 12). In Bremen gibt mehr als ein Drittel (37 Prozent) der befragten Kinder und Jugendlichen an, dass sie häufig oder gelegentlich mitbestimmen können. Vergleichsweise hohe Werte verzeichnen auch Hamburg (29 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (28 Prozent). Am anderen Ende der Skala liegen Brandenburg und Sachsen (jeweils 20 Prozent)

Abbildung 12: Mitbestimmung in der Stadt/im Ort von Kindern und Jugendlichen

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Bereich: „In deiner Stadt/in deinem Ort“

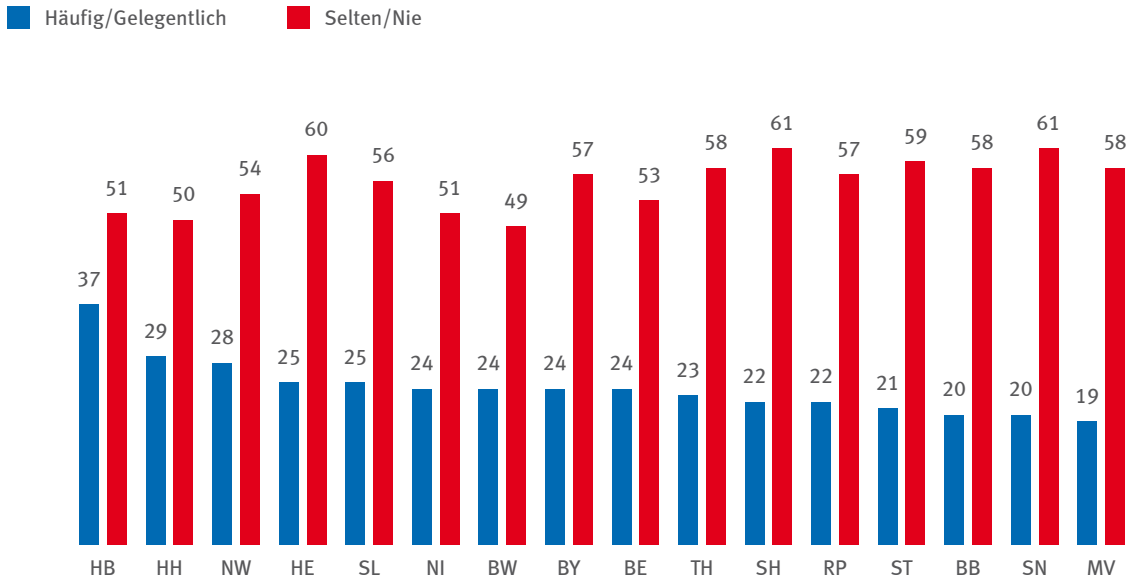

Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Nicht relevant/Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

18 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

sowie Mecklenburg-Vorpommern (19 Prozent). Betrachtet man nur die Anteile der „häufigen Mitbestimmung“, sind die Zahlen wesentlich geringer. Während in Bremen immerhin 19 Prozent der Befragten berichten, häufig bei Entscheidungen in ihrer Stadt oder ihrem Ort mitbestimmen zu können, liegen die Werte in allen anderen Bundesländern im einstelligen Bereich. Besonders niedrig sind sie in Baden-Württemberg (1 Prozent), Sachsen (3 Prozent) sowie Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (jeweils 4 Prozent).

„Kinder sollten mehr mitbestimmen dürfen. Auch bei Entscheidungen in der Stadt/Gemeinde. Niedrigschwellige Angebote sind da gefragt.“

Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

IV. Beteiligung in der Justiz

Gerichtsumfrage (2024) im Rahmen des Kinderrechte-Index

An der Gerichtsumfrage im Herbst 2024 haben 377 Amts-, Land- und Oberlandesgerichte in 15 Bundesländern teilgenommen, was einer Rücklaufquote von rund 56 Prozent entspricht. Die niedrigsten Rücklaufquoten gab es in Brandenburg mit 39 Prozent und Rheinland-Pfalz mit 41 Prozent. Die Rücklaufquoten sind dennoch ausreichend belastbar, um einen Eindruck zur Situation im jeweiligen Bundesland zu gewinnen. In allen anderen Bundesländern lagen diese über 50 Prozent. In Bremen (100 Prozent), Berlin (91 Prozent) und Sachsen (90 Prozent) konnten die höchsten Rücklaufquoten erreicht werden. Die Umfrage richtete sich an die Direktor*innen oder Präsident*innen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, konnte aber auch an andere Personen im Gericht delegiert werden. Alle Ergebnisse basieren auf Selbstauskünften und sind daher entsprechend zu interpretieren.[19]

Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Beteiligung bzw. Gehör auch in allen gerichtlichen Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu gewährleisten. Kinder müssen entweder selbst, durch eine*n Vertreter*in oder eine geeignete Stelle angehört werden. Dies gilt für sämtliche relevanten Verfahren, etwa zu Sorgerecht, Trennung der Eltern, Heimunterbringung, Adoption, Jugendstrafrecht, Kindeswohlgefährdung sowie Asyl- und Flüchtlingsrecht (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 36). Anhörungen von Kindern müssen unter kinderfreundlichen Bedingungen erfolgen, wobei die äußeren Umstände, Methoden sowie eine transparente und informative Durchführung maßgeblich sind (siehe ausführlich Stegemann/Ohlmeier 2019: 31 ff.).

In diesem Themencluster wird untersucht, wie die Bundesländer das Recht auf Gehör in der Justiz umsetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen weitgehend durch die Bundesgesetzgebung festgelegt sind. Die Indikatoren beziehen sich daher auf die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben in den Ländern. Bislang waren – abgesehen von ersten Bestandsanalysen des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte (vgl. Graf-van Kesteren 2021; Funke 2024) – nur wenige Daten und Informationen verfügbar. Daher wurde mit Unterstützungsschreiben mehrerer Landesjustizministerien eine Umfrage unter den Amts-, Land- und Ober-

19 Ausführliche Informationen zur Gerichtsumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

landesgerichten in allen Bundesländern durchgeführt (Infobox). Das bayerische Justizministerium wollte die Befragung der Gerichte im Bundesland nicht unterstützen, hat dies jedoch bei vorherigen Befragungen im Zusammenhang der oben zitierten Projekte getan. Dennoch stehen keine Daten für das Bundesland zu folgenden Indikatoren zur Verfügung. Auf Grundlage der Gerichtsumfrage (2024) wurden die Bereitstellung altersgerechter Informationen in straf- und familiengerichtlichen Verfahren sowie die Anzahl kindgerechter Räume in Gerichten als Indikatoren einbezogen. Zudem wird – wie bereits in der Pilotstudie – die Bestellung von Verfahrensbeiständen nach § 158 Abs. 1 FamFG analysiert.

Abbildung 13: Themencluster – Beteiligung in der Justiz

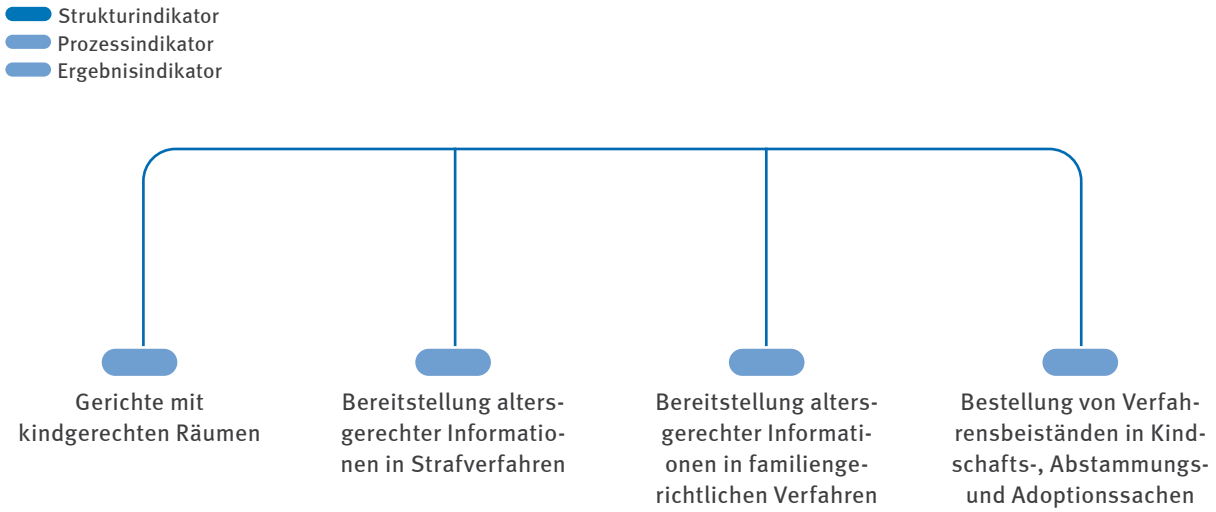

Gerichte mit kindgerechten Räumen

Für eine kinderrechtsbasierte Durchführung von Gerichtsverfahren und die Verwirklichung des Rechts auf Gehör sind an allen betroffenen Gerichten kindgerechte Anhörungs- bzw. Vernehmungsräume erforderlich. Die Anforderungen aus Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK sind nur dann wirksam erfüllt, wenn die Umgebung nicht „einschüchternd, feindselig und unsensibel oder altersunangemessen ist“(UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 34). Das Recht auf Gehör muss unter angemessenen Bedingungen gesichert sein, um Kinder zu unterstützen und sie zu ermutigen, ihre Ansichten vorzubringen (ebd.: Rn. 49).

Bisherige Befragungen der Landesjustizministerien, zuletzt in den Jahren 2020 und 2021 durch das Deutsche Kinderhilfswerk, haben gezeigt, dass nur wenige Bundesländer über eine vollständige Übersicht zur Anzahl kindgerechter Räume in den Gerichten im Land verfügen. Ein solcher Überblick ist jedoch eine wesentliche Voraussetzung für die Evaluation und Weiterentwicklung der entsprechenden Infrastruktur (Graf-van Kesteren 2021: 8). Vor diesem Hintergrund wurden die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte direkt befragt, ob sie über einen kindgerecht ausgestatteten Anhörungs- bzw. Vernehmungsraum verfügen oder ob ergänzend bzw. ausschließlich ein Raum an einem anderen Ort genutzt wird (z.B. in einem anderen Gericht oder einem Childhoodhaus). Zudem wurde gefragt, wie ein Raum, sofern er vorhanden ist, konkret ausgestattet ist. Die sogenannten Childhoodhäuser, die mittlerweile in mehreren Bundesländern in Kooperation mit der Childhood Foundation eingerichtet wurden, bieten ebenfalls kindgerechte Befragungsräume, insbesondere für die richterliche Videovernehmung minderjähriger Opferzeug*innen nach § 255a StPO. Die Childhoodhäuser wurden im Teilindex „Recht auf Schutz“ als Indikator berücksichtigt.

Nach Angabe der befragten Gerichte gibt es bundesweit in 64 Prozent der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte einen kindgerechten Raum, der für Vernehmungen bzw. Anhörungen genutzt werden kann. Rechnet man die Gerichte hinzu, die keinen eigenen Raum haben, aber einen Raum an einem anderen Ort nutzen, steigt der Anteil auf 68 Prozent. Zwischen den Gerichtstypen gibt es kleinere Unterschiede: 72 Prozent der Landgerichte, 64 Prozent der Oberlandesgerichte und 63 Prozent der Amtsgerichte verfügen über einen eigenen oder externen kindgerechten Raum. In kleineren Gerichten mit höchstens neun Richter*innen-Stellen sind kindgerechte Räume etwas seltener (54 Prozent). In Abbildung 14 sind die Ausstattungsmerkmale von kindgerechten Räumen dargestellt. Die meisten dieser Räume sind mit Spielmaterialien (95 Prozent) sowie kindgerechten Möbeln wie kleinen Tischen und Sitzgelegenheiten (87 Prozent) ausgestattet. Andere Merkmale, wie farblich gestaltete Wände (45 Prozent), ein gesonderter Wartebereich für Kinder (24 Prozent) sowie getrennte Zugänge für Beschuldigte und Zeug*innen (21 Prozent) sind nicht unbedingt die Regel.

Im Bundesländervergleich des **Prozessindikators „Gerichte mit kindgerechten Räumen“** gibt es erhebliche Unterschiede (Abbildung 15): In Sachsen und im Saarland sind über 90 Prozent der Gerichte mit einem solchen Raum ausgestattet oder können einen nutzen. In Sachsen-Anhalt, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern liegt der Anteil bei über 80 Prozent. In Baden-Württemberg (53 Prozent), Brandenburg und Bremen (jeweils 40 Prozent) ist der Anteil der Gerichte mit kindgerechten Räumen unterdurchschnittlich.

Abbildung 14: Ausstattung kindgerechter Räume zur Vernehmung und Anhörung von Kindern

Frage: „Wie ist der Raum [zur Vernehmung/Anhörung von Kindern] in Ihrem Gericht ausgestattet?“ (Mehrfachnennungen möglich)

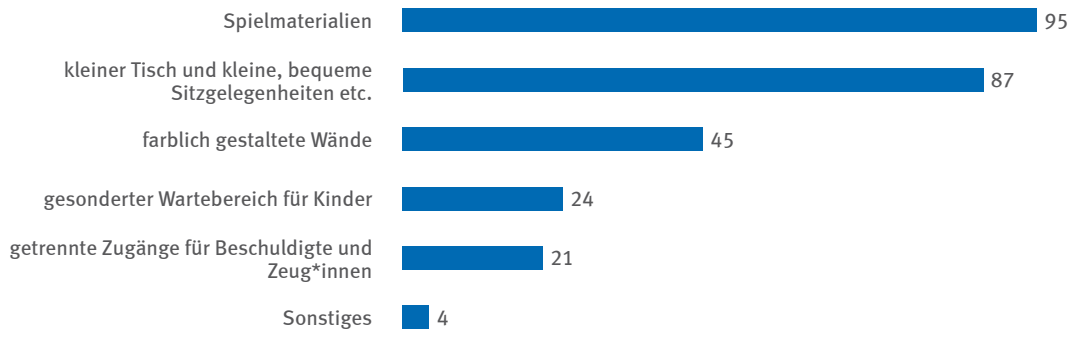

Angaben in Prozent

Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=229 (Gerichte, die über einen kindgerechten Raum verfügen)

Abbildung 15: Gerichte mit kindgerechten Vernehmungs- und Anhörungsräumen

Frage: „Gibt es an Ihrem Gericht einen Raum zur Vernehmung/Anhörung von Kindern, der kindgerecht ausgestattet ist?“

- Ja, es gibt einen kindgerechten Raum zur Vernehmung und Anhörung
- Ja, und es wird zusätzlich ein Raum an einem anderen Ort genutzt (z.B. anderes Gericht, Childhood-Haus)
- Nein, aber es wird ein Raum an einem anderen Ort genutzt (z.B. anderes Gericht, Childhood-Haus)

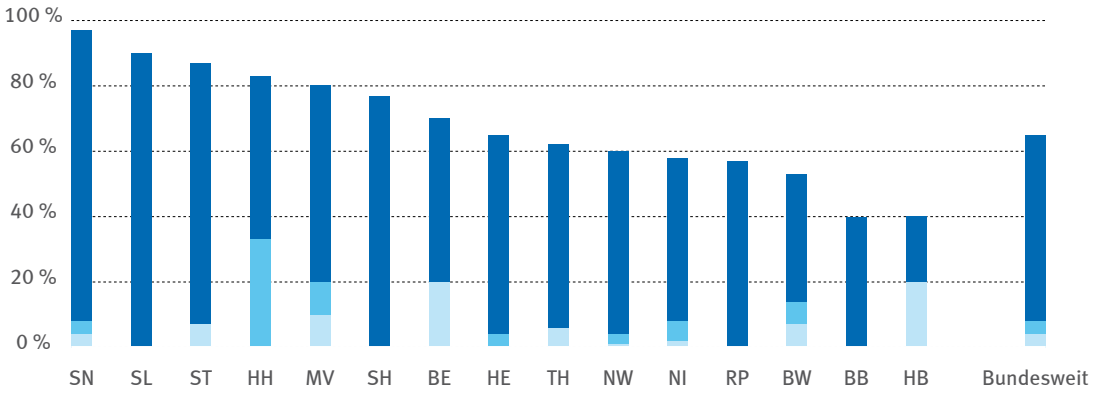

Fehlende Werte bis 100 Prozent: Nein/keine Angabe

Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=377

Bereitstellung altersgerechter Informationen

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör ist die Bereitstellung und Vermittlung altersgerechter Informationen über das Gerichtsverfahren (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 34). Damit Kinder ihre Meinung nach Artikel 12 Abs. 1 UN-KRK frei äußern können, müssen sie über alle relevanten Aspekte informiert sein, darunter Verfahrensabläufe, Entscheidungsoptionen und deren mögliche Folgen (ebd.: Rn. 25). Die Leitlinien des Europarates (2010: Rn. 54) konkretisieren diese Anforderungen: Kinder müssen darüber informiert werden, wie das Verfahren abläuft, welche Rolle sie im Verfahren haben, wie die Befragung durchgeführt wird, welche Zeitabläufe zu erwarten sind und welche Bedeutung und Auswirkungen ihre Zeugenaussage haben kann. Auch über Alternativen zu einem Gerichtsverfahren, wie etwa Mediationen, sollten sie informiert sein (ebd.). Das Recht auf altersgerechte Information wird durch das Recht auf Meinungsäußerung (Artikel 13 UN-KRK) sowie das Recht auf Zugang zu Information (Artikel 17 UN-KRK) zusätzlich abgesichert (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 80 – 81). Alle bereitgestellten Informationen müssen dem Alter und den kognitiven Fähigkeiten des Kindes entsprechen, vollständig, zugänglich und in einer für Kinder verständlichen Sprache formuliert sein (ebd.: Rn. 82, 124).

Damit Kinder im Verfahren ihre Rechte kennen und ausüben können, sollten alle betroffenen Kinder vom Gericht altersgerechte Informationsmaterialien erhalten. Diese Materialien bilden eine Grundlage für Gespräche mit Richter*innen oder Verfahrensbeiständ*innen über den Ablauf, Rechte und Pflichten im Verfahren. Die Erstellung von kindgerechten Informationsmaterialien obliegt nicht allein den Landesjustizverwaltungen, so veröffentlichen beispielsweise auch das Bundesjustizministe-

rium oder nicht-staatliche Akteure hilfreiche Materialien.[20] Den meisten Landesjustizverwaltungen sind entsprechende Materialien bekannt und knapp die Hälfte erstellt auch eigene Materialien, wie eine Abfrage aus dem Jahr 2023 gezeigt hat (Funke 2024: 24). Die zwei Indikatoren zur Bereitstellung altersgerechter Informationen in straf- und familiengerichtlichen Verfahren wurden auf Grundlage der Gerichtsumfrage (2024) entwickelt.

... in Strafverfahren

Der **Prozessindikator „Bereitstellung altersgerechter Informationen in Strafverfahren“** basiert auf folgender Frage der Gerichtsumfrage (2024):

*„Werden Kindern und Jugendlichen, die an strafrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Information über psychosoziale Prozessbegleitung, Rechte als Zeug*innen, Rechte als Beschuldigte etc.)?“*

Die bundesweiten Ergebnisse zeigen, dass in 12 Prozent der Gerichte grundsätzlich, in weiteren 23 Prozent teilweise altersgerechte Informationsmaterialien bereitgestellt werden. In Abbildung 16 ist dargestellt, welches kindgerechte Informationsmaterial in diesen Fällen bereitgestellt wird. Bei der Frage waren Mehrfachnennungen möglich und sie war nur an die Gerichte gerichtet, die vorher angegeben haben, entsprechendes Material grundsätzlich oder teilweise zur Verfügung zu stellen. Dennoch sind die Anteile für verschiedene Materialien gering: Merkblätter (19 Prozent), Flyer (18 Prozent), Broschüren, Bilderbücher oder Kinderhandbücher (14 Prozent) sowie kindgerechte Sprache im Schriftverkehr (8 Prozent). Und bundesweit stellt eine Mehrheit der Gerichte (64 Prozent) keinerlei altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung.

Im Vergleich der Bundesländer für den Prozessindikator gaben in Sachsen (29 Prozent), im Saarland (25 Prozent), in Hamburg (20 Prozent) und in Schleswig-Holstein (19 Prozent) noch die meisten Gerichte an, grundsätzlich altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen, wenn Kinder und Jugendliche an strafrechtlichen Verfahren beteiligt sind (Abbildung 17). In Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen gab kein einziges Gericht eine solche Rückmeldung. Allerdings gaben

Abbildung 16: Bereitgestelltes kindgerechtes Informationsmaterial für Strafverfahren

Frage: „Welche Art von kindgerechten Informationsmaterialien für das Strafverfahren werden an Ihrem Gericht zur Verfügung gestellt?“ (Mehrfachnennungen möglich)

Angaben in Prozent

Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=118 (Gerichte, an denen altersgerechte Informationsmaterialien für das Strafverfahren zur Verfügung gestellt werden)

20 Eine Sammlung kindgerechter Materialien ist im Fachportal „Kindgerechte Justiz“ abrufbar unter: https://justiz.kinderrechte.de/.

Abbildung 17: Bereitstellung altersgerechter Informationen in Strafverfahren

Frage: „Werden Kindern und Jugendlichen, die an strafrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Information über psychosoziale Prozessbegleitung, Rechte als Zeug*innen, Rechte als Beschuldigte etc.)?“

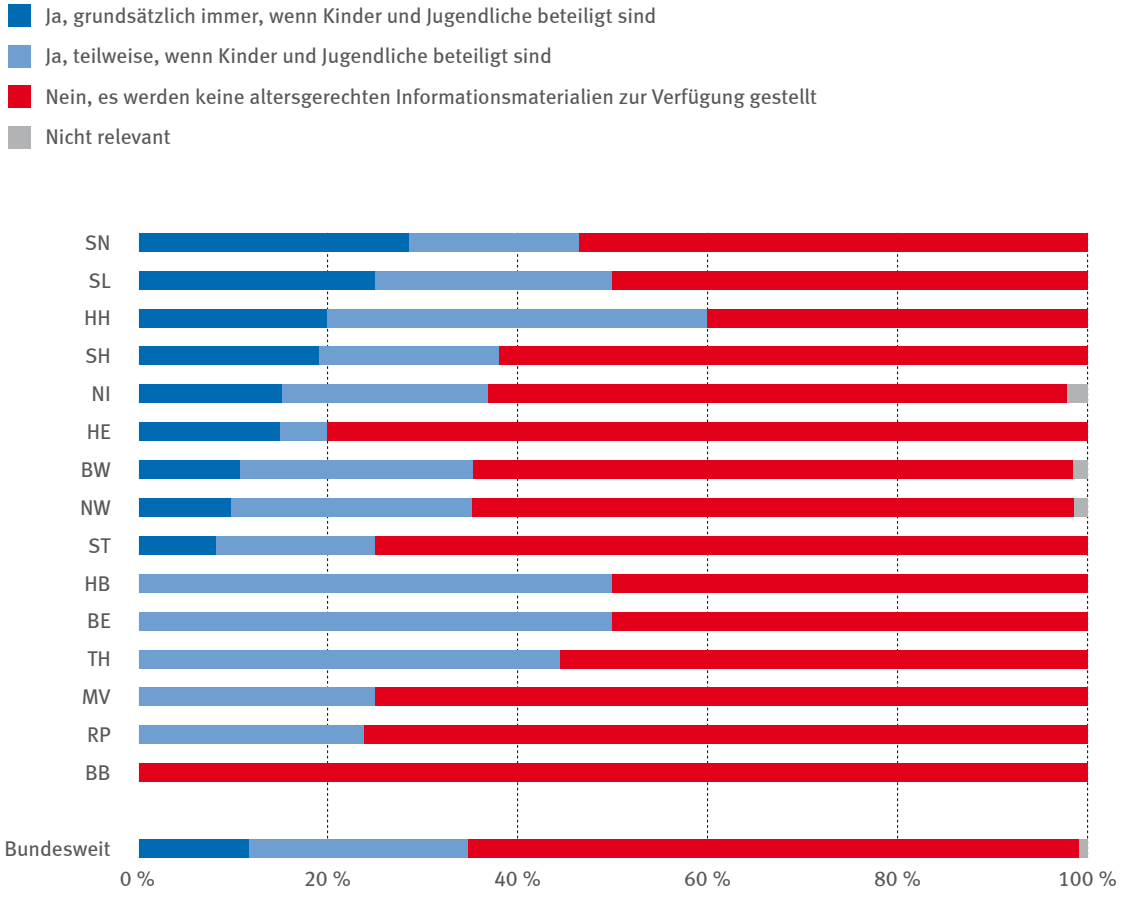

Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=344 (Gerichte, die mit Strafsachen befasst sind und die Frage beantwortet haben).

in allen Bundesländern, außer in Brandenburg, mindestens 20 Prozent der Gerichte an, zumindest teilweise altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen. Als Datengrundlage für die Berechnung im Index wurden die Anteile für die grundsätzliche sowie die teilweise Bereitstellung mit geringerer Gewichtung addiert.

… in familiengerichtlichen Verfahren

Der Prozessindikator „Bereitstellung altersgerechter Informationen in familiengerichtlichen Verfahren“ basiert auf folgender Frage aus der Gerichtsumfrage (2024):

„Werden Kindern und Jugendlichen, die an familienrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Verfahrensbeistand, Rechte etc.)?“

Die bundesweiten Ergebnisse zeigen, dass in 15 Prozent der Gerichte immer und in 23 Prozent teilweise altersgerechte Informationen bereitgestellt werden, wenn Kinder und Jugendliche an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind. Bundesweit stellt eine Mehrheit der Gerichte demnach

Abbildung 18: Bereitstellung altersgerechter Informationen in familiengerichtlichen Verfahren

Frage: „Werden Kindern und Jugendlichen, die an familienrechtlichen Verfahren an Ihrem Gericht beteiligt sind, altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt (Ablauf, Verfahrensbeistand, Rechte etc.)?“

Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=297 (Amtsgerichte, die mit Familiensachen befasst sind und die Frage beantwortet haben)

Abbildung 19: Bereitgestelltes kindgerechtes Informationsmaterial für familiengerichtliche Verfahren

Frage: „Welche Art von kindgerechten Informationsmaterialien werden an Ihrem Gericht [für familiengerichtliche Verfahren] zur Verfügung gestellt?“ (Mehrfachnennungen möglich)

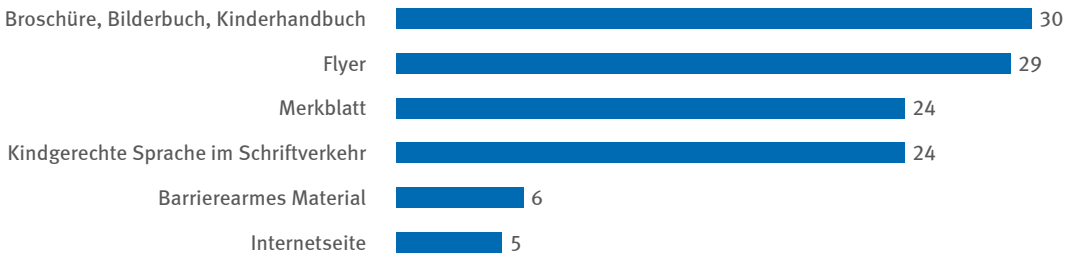

Angaben in Prozent

Eigene bundesweite Befragung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten (außer in Bayern, 2024); Grundgesamtheit N=105 (Gerichte, an denen altersgerechte Informationsmaterialien für das familiengerichtliche Verfahren zur Verfügung gestellt werden)

keine altersgerechten Informationsmaterialien in familiengerichtlichen Verfahren zur Verfügung (62 Prozent). In Abbildung 18 ist dargestellt, welches kindgerechte Informationsmaterial in diesen Fällen bereitgestellt wird. Zu den am häufigsten genutzten Materialien gehören Broschüren, Bilderbücher oder Kinderhandbücher (30 Prozent), Flyer (29 Prozent) sowie Merkblätter oder kindgerechte Sprache im Schriftverkehr (jeweils 24 Prozent). Nur wenige Gerichte nutzen barrierearmes Material (6 Prozent) oder altersgerechte Internetseiten (5 Prozent).

Im Vergleich der Bundesländer für den Prozessindikator gaben in Hamburg (40 Prozent) und Schleswig-Holstein (30 Prozent) die meisten Amtsgerichte an, grundsätzlich altersgerechte Informationsmaterialien zur Verfügung zu stellen, wenn Kinder und Jugendliche an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sind (Abbildung 19). Viele Amtsgerichte erklärten jedoch, dass diese Aufgabe bei den Verfahrensbeiständ*innen liege. Im Ländervergleich ist auffällig, dass in Berlin keine altersgerechte Informationen bereitgestellt werden. Als Datengrundlage für die Berechnung im Index wurden die Anteile für die grundsätzliche sowie die teilweise Bereitstellung mit geringerer Gewichtung addiert.

Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen

Kinder haben ein Recht auf eine kindgerechte Anhörung in Gerichtsverfahren, die ihre Interessen unmittelbar betreffen. Damit sie ihre Meinung wirksam vertreten können, benötigen sie angemessene Unterstützung durch geschultes Personal (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 34). Das Kind kann entscheiden, ob es gehört werden möchte und ob diese Anhörung unmittelbar oder durch eine*n Vertreter*in stattfinden soll (ebd.: Rn. 35). In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen ist das Familiengericht nach § 158 Abs. 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) verpflichtet, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand für das minderjährige Kind zu bestellen, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Im Jahr 2021 hat der Bundesgesetzgeber die Rechte des Kindes hinsichtlich der Bestellung eines Verfahrensbeistands gestärkt. Seither sind die persönliche und fachliche Eignung (§ 158a FamFG), Aufgaben und Rechtsstellung (§ 158b FamFG) sowie die Vergütung (§ 158c FamFG) von Verfahrensbeiständen gesetzlich geregelt. Allerdings bleibt die Verpflichtung zur Bestellung mit Ausnahme besonders schwerwiegender Fälle (§ 158 Abs. 2 FamFG) eine Ermessensentscheidung.

Die Bestellung von Verfahrensbeiständen könnte in der Praxis auch von der Verfügbarkeit geeigneter Fachkräfte abhängen (siehe Infobox). Es wurde erneut der **Prozessindikator „Bestellung von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen“** in den Kinderrechte-Index aufgenommen. Positiv ist, dass die Bestellungsquoten bundesweit im Vergleich zu 2018 gestiegen sind. Der bundesweite Durchschnitt liegt im Jahr 2024 bei 51 Prozent, ein Anstieg von 12 Prozentpunkten im Vergleich zur letzten Erhebung vor sechs Jahren. Gleichzeitig variieren die Abrufquoten von Verfahrensbeiständen nach § 158 FamFG weiterhin stark zwischen den Bundesländern (Abbildung 20). In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hessen (jeweils 59 Prozent) entscheiden Gerichte am häufigsten, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistands erforderlich ist. Die niedrigsten Bestellungsquoten sind in Niedersachsen (47 Prozent) und in Berlin (45 Prozent) festzustellen.

Abbildung 20: Bestellungsquoten von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen[21]

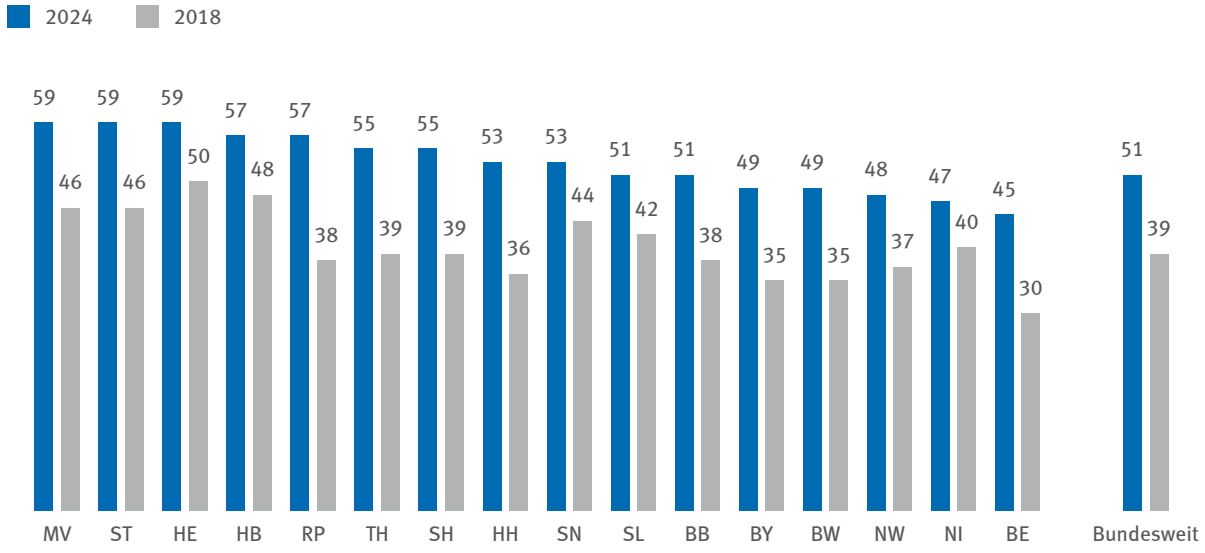

Angaben in Prozent

Quelle: Destatis (2025): Statistischer Bericht über Familiensachen 2024; eigene Berechnung der Quoten

Qualifiziertes Personal in der Justiz

Zur Umsetzung der Anforderungen von Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK wird qualifiziertes Personal benötigt. Dafür sollte das Recht auf Beteiligung und Methoden der Anhörung in den Ausbildungscurricula von Richter*innen (insbesondere an Familien- und Jugendgerichten), Staatsanwält*innen, Bewährungshelfer*innen, Polizist*innen, Einwanderungsbeamt*innen sowie sonstigen Verwaltungsfachkräften enthalten sein. Allerdings spielen Kinderrechte dort bisher kaum eine Rolle (Stegemann/Ohlmeier 2019: 32). In den letzten Jahren wurde entsprechend der kinderrechtlichen Vorgaben die Notwendigkeit spezialisierter Kenntnisse und Fähigkeiten von Personal in der Justiz gestärkt. So müssen Richter*innen in Familiensachen nach § 23b Abs. 3 GVG belegbare Kenntnisse des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der (Entwicklungs-)Psychologie, des Kinder- und Jugendhilferechts, und der Kommunikation mit Kindern verfügen bzw. diese alsbald erwerben. Mangels aussagekräftiger wissenschaftlicher Analysen und belastbarer Daten ist unklar, inwiefern dies in der Praxis umgesetzt wird. Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages fordert daher zur Qualifikation von Familienrichter*innen die Einführung eines gesetzlichen Fortbildungsanspruchs, die Durchführung verpflichtender statistischer Erhebungen und die Einführung einer Forschungsklausel (Veit 2024: 108).

Auch Verfahrensbeistände müssen nach § 158a Abs. 1 FamFG Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen. Sie

21 Destatis (2025): Statistischer Bericht. Statistik über Familiensachen 2024. Abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/_inhalt.html#_1jgr5wrbk .

müssen sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, entsprechend fortbilden und dies nachweisen. Zudem ist nach § 158a Abs. 2 FamFG die persönliche Eignung erforderlich. Hier ist ebenso unklar, inwiefern die klar definierten Qualifikations- und Weiterbildungsvorgaben in der Praxis umgesetzt werden. Denn die Verfahrensbeistände müssen sich selbst um ihre Fortbildungen kümmern (Deutscher Bundestag 2020: 55). Die Befragung der Landesjustizministerien im Rahmen des Kinderrechte-Index hat gezeigt, dass sich die Länder für die Fortbildung von Verfahrensbeiständen nicht zuständig sehen. Verfahrensbeistände seien keine Mitarbeitenden der Justiz, sodass es keine Zuständigkeit für Fortbildungsangebote gebe. Es gibt keine landesspezifischen Qualifikationsstandards oder Zertifizierungen von Verfahrensbeiständen, und der Nachweis von Qualifikationen an den Gerichten obliegt derzeit keiner weiteren Überprüfung.

Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LKJHG	Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NAP	Nationaler Aktionsplan
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UNICEF	United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
UN	Vereinte Nationen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ländergruppen – Teilindex „Recht auf Beteiligung“ im Vergleich der Bundesländer	1
Abbildung 2:	Häufigkeit der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, bundesweit	4
Abbildung 3:	Themencluster – Allgemeine Umsetzung	5
Abbildung 4:	Bekanntheit der Kinderrechte unter Kindern und Jugendlichen, 2024 und 2018	13
Abbildung 5:	Häufige Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, nach Kenntnissen der Kinderrechte	14
Abbildung 6:	Bekanntheit der Kinderrechte unter Kindern und Jugendlichen	15
Abbildung 7:	Themencluster – Beteiligung in Bildungsinstitutionen	16
Abbildung 8:	Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Schule/Klasse	19
Abbildung 9:	Themencluster – Beteiligung in Politik und Verwaltung	20
Abbildung 10:	Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen	22
Abbildung 11:	Repräsentative Kinder- und Jugendgremien auf kommunaler Ebene	27
Abbildung 12:	Mitbestimmung in der Stadt/im Ort von Kindern und Jugendlichen	28
Abbildung 13:	Themencluster – Beteiligung in der Justiz	30
Abbildung 14:	Ausstattung kindgerechter Räume zur Vernehmung und Anhörung von Kindern	31
Abbildung 15:	Gerichte mit kindgerechten Vernehmungs- und Anhörungsräumen	32
Abbildung 16:	Bereitgestelltes kindgerechtes Informationsmaterial für Strafverfahren	33
Abbildung 17:	Bereitstellung altersgerechter Informationen in Strafverfahren	34
Abbildung 18:	Bereitstellung altersgerechter Informationen in familiengerichtlichen Verfahren	35
Abbildung 19:	Bereitgestelltes kindgerechtes Informationsmaterial für familiengerichtliche Verfahren	35
Abbildung 20:	Bestellungsquoten von Verfahrensbeiständen in Kindschafts-, Abstammungs- oder Adoptionssachen	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beteiligungsrechte in den Landesverfassungen	6
Tabelle 2:	Institutionalisierte Vertretungen von Kinderinteressen auf Landesebene	7
Tabelle 3:	Landesstrategien zur Kinder- und Jugendbeteiligung	10
Tabelle 4:	Regelmäßige Befragungen für Kinder- und Jugendbericht	11
Tabelle 5:	Fach- und Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung auf Landesebene	12
Tabelle 6:	Verankerung des Beteiligungsrechts als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel von Schulen in den Landesschulgesetzen	17
Tabelle 7:	Beteiligungsrechte für Kinder in den Landeskitagesetzen	18
Tabelle 8:	Beteiligungsrechte an der Jugendhilfeplanung in Landesgesetzen	23
Tabelle 9:	Landesrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten für die kommunale Ebene	24

Literaturverzeichnis

BAG Kommunale Kinderinteressenvertretungen 2015: Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Sonstiges/BAG_Kinderinteressen_Qualitaetsstandards_kommunale_Kinderinteressenvertretungen.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Deutscher Bundestag 2020: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Drucksache 19/23707 (Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD). Abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923707.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Deutsches Kinderhilfswerk 2016: Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.7_Wahlalterbroschuere/DKHW_Absenkung_Wahlalter.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) 2022: Kinderrechte in Deutschland. Interdisziplinäre Perspektiven auf Errungenschaften und Herausforderungen kinderrechtlicher Arbeit in Deutschland: kopaed, München.

Deutsches Institut für Menschenrechte 2023: Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen. Die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte. Malikm, Walid/ Kittel, Claudia. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/erste-erkenntnisse-des-kinder-und-jugendrechte-monitorings-in-hessen (Zugriff am 31.07.25).

Deutsches Institut für Menschenrechte 2024: Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Politik und Bildung. Malik, Walid/ Kittel, Claudia. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/erkenntnisse-des-kinder-und-jugendrechte-monitorings-in-hessen (Zugriff am 31.07.25).

Donath, Philipp B./Hofmann, Rainer 2017: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: https://shop.dkhw.de/mediafiles/Sonstiges/A4_Broschueren/A4_SR_1_Gutachten_KinderrechteinsGG.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Europarat 2010: Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice. Abrufbar unter: https://www.coe.int/en/web/children/child-friendly-justice (Zugriff am 31.07.25).

Europarat 2016: Bewertungsinstrument – Kinderbeteiligung. Indikatoren zur Ermittlung der Fortschritte bei der Förderung des Rechts von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren an Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, beteiligt zu werden. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Beteiligung/Dateien/107516DEU_Child_participation_assessment_tool-1.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Faas, Thorsten/Könneke, Anton 2021: Wählen ab 16? Pro und Contra. In: APuZ, 71 (38–39), 29–35.

Faas, Thorsten/Leininger, Arndt 2020: Wählen mit 16? Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters. Otto Brenner Stiftung (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.bundestag.de/resource/blob/914410/ba0c8c0b3b0da68917db77de69403af1/20-4-120-A-data.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Faas, Thorsten/Leininger, Arndt 2023: Mehr Wählen wagen? Ungleichheiten beim „Wählen ab 16“ und ihre Folgen. Abrufbar unter: https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/02_Infoseiten/AP56/AP_56_Jugendwahlstudie_WEB.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Funke, Sophie 2024: Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Deutsches Institut für Menschenrechte/Deutsches Kinderhilfswerk

(Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Kindgerechte_Justiz_in_der_strafgerichtlichen_Praxis_bf.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Graf-van Kesteren, Annemarie 2021: Auf dem Weg zur kindgerechten Justiz. Ein erster Blick in die gute Praxis der Bundesländer. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/DKHW_Gute-Praxis-Sammlung.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Krüger, Julia/Ringler, Dominik/Adam, Steffen 2023: Wirksam, verbindlich, vielfältig? Kommunale Jugendbeteiligung durch Jugendgremien (Ergebnisse der Jugendgremienforschung in Brandenburg 2020/2021). Abrufbar unter: https://www.jugendbeteiligung-brandenburg.de/images/mediathek/pdf/Broschure%20Jugendgremiumforschung%20Broschure%20A4_231127_Einzelseiten_low.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Lansdown, Gerison 2022: Chapter 5: Article 12: The Right to Be Heard. In: Vaghri, Ziba/Zermatten, Jean/Lansdown, Gerison/Ruggiero, Roberta (Hrsg.). Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, 41–48.

LpB Baden-Württemberg 2023: Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2023. Barth, Angelika/Blum, Sarah/Franz, Christiane/Hölker, Jonathan/Kessler, Simon/Klotz, Tim/Oladunjoye, Selina/Völtz, Viktoria. Abrufbar unter: https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/studie_beteiligung_2023/Studie_Jugendbeteiligung_2024_bf.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Nentwig-Gesemann, Iris/Walther, Bastian/Gesemann, Frank 2021: Nicht ohne uns! Im Ganztag partizipativ mit Kindern forschen und Qualität entwickeln. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.3_Im_Ueberblick/Publikationen/Aktuelle_Studien/DKHW_Schriftenreihe_NichtOhneUns.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Roth, Roland/Stange, Waldemar 2020: Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.netzwerk-stiftungen-bildung.de/sites/default/files/2023-02/2020%20Roth_Stange_Starke%20Kinder-%20und%20Jugendparlamente_DKHW_Studie.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Stange, Waldemar 2007: Was ist Partizipation? Definitionen – Systematisierungen. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: http://kinderpolitik.de/images/downloads/Beteiligungsbausteine/a/Baustein_A_1_1.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Stegemann, Tim/Ohlmeier, Nina 2019: Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), Berlin. Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderrechte-Index/Dateien/Kinderrechte-Index_2019_WEB.pdf (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2003: General Comment No. 5 – General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6). CRC/GC/2003/5. Abrufbar unter: https://www.refworld.org/legal/general/crc/2003/en/36435 (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2005: General Comment No. 7 – Implementing child rights in early childhood. CRC/C/GD/7/Rev. 1. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F7%2FRev.1&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2006: General Comment No. 8 – The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (arts. 19; 28, para. 2; and 37, inter alia). CRC/C/GC/8. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fGC%2f8&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

Veit, Barbara 2024: Bestandsaufnahme und Evaluation der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. zu § 23b Abs. 3 GVG. In: FamRZ 2024, S.104–10

UN-Kinderrechtsausschuss 2009: General Comment No. 12 – The right of the child to be heard. CRC/C/GC/12. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F12&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2016: General Comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence. CRC/C/GC/20. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F20&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2022: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf (Zugriff am 31.07.25).

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Geprüft + Empfohlen

ISBN: 978-3-922427-95-7